

Allgemeine Versicherungsbedingungen der DFV Deutsche Familienversicherung AG

In der Fassung VB 1-1-9 Stand: Juni 2009

A) Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen

1. Vorbemerkung
2. Kombiversicherung und Einzelversicherung
3. Besonderheiten der Kombiversicherung
4. Kein Versicherungsschutz bei bestimmten Vorschäden
5. Anzeigepflichten vor Abgabe der Vertragserklärung und mögliche Rechtsfolgen
6. Obliegenheiten bei Gefahrerhöhung und mögliche Rechtsfolgen
7. Vertragliche Obliegenheiten vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles und mögliche Rechtsfolgen
8. Anzeigen und Willenserklärungen
9. Laufzeit und Kündigung des Vertrages
10. Abschlussgebühr
11. Fälligkeit des Erstbeitrages und Beginn des Versicherungsschutzes
12. Fälligkeit der Folgebeiträge
13. Besonderheiten beim Lastschriftverfahren
14. Beitragsanpassung
15. Mehrere Versicherungsnehmer
16. Regulierung innerhalb von 48 Stunden und Auszahlung einer Entschädigungsleistung
17. Selbstbeteiligung
18. Datenverarbeitung
19. Verjährung
20. Gerichtsstand
21. Anzuwendendes Recht

1. Vorbemerkung

- 1.1. Die Versicherungsbedingungen der DFV Deutsche Familienversicherung AG konkretisieren den abgeschlossenen Versicherungsvertrag in dem Umfang, wie er sich aus dem Versicherungsschein ergibt. Daneben kommen sonstige Vorschriften, insbesondere des Zivilrechts, wie das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) oder das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), in den jeweils gültigen Fassungen zur Anwendung.
- 1.2. Um die Versicherungsbedingungen sprachlich verständlich abzufassen, werden Sie direkt angesprochen. Mit der Anrede „Sie“ oder „Ihnen“

ist, soweit nichts anderes bestimmt, der Versicherungsnehmer, mit „wir“ oder „uns“ die DFV Deutsche Familienversicherung AG gemeint.

- 1.3. Die Nummern in diesen Bedingungen beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben ist, auf den jeweiligen Abschnitt dieses Bedingungswerkes.

2. Kombiversicherung und Einzelversicherung

Sie können ein Versicherungspaket, eine so genannte Kombiversicherung oder einzelne Versicherungen separat abschließen. Eine Kombiversicherung beinhaltet in einem Vertrag mehrere versicherte Risiken.

3. Besonderheiten der Kombiversicherung

- 3.1. Bei einer Kombiversicherung handelt es sich um eine Pauschal- bzw. Höchstsummenversicherung, die unter Umständen Ihre individuellen Bedürfnisse nicht vollständig berücksichtigen kann. Es liegt daher in Ihrer Verantwortung vor und nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu prüfen, ob die gewünschten bzw. vereinbarten Versicherungssummen Ihren Bedürfnissen entsprechen und diese bei Bedarf im Rahmen der von uns angebotenen Leistungserweiterungen anzupassen.
- 3.2. Im Rahmen der Kombiversicherung kann die Änderung Ihres Wohnsitzes oder Ihres Familienstandes Einfluss auf den Leistungsumfang der Unfall- oder Hausratversicherung haben. In der Unfallversicherung hängt der Grad, ab dem eine Invaliditätsleistung erfolgt (Invaliditätsgrad), wesentlich von Ihrem Wohnsitz und Ihrem Familienstand ab. In der Hausratversicherung kann die Höhe der Versicherungssumme von der für den Versicherungsort geltenden Tarifzone abhängig sein. Grundlage für die Einstufung und Bemessung des Invaliditätsgrades oder der Versicherungssumme bilden unsere Tabellen zu den Tarifzonen und dem Familienstand.
- 3.3. Eine Änderung des Wohnsitzes oder des Familienstandes der versicherten Person müssen Sie uns daher unverzüglich mitteilen.

- 3.4. Ergibt sich nach dem zum Zeitpunkt der Änderung gültigen Tarif ein höherer oder niedrigerer Invaliditätsgrad, gilt dieser nach Ablauf eines Monats ab der Änderung.
- 4. Kein Versicherungsschutz bei bestimmten Vorschäden**
- Kein Versicherungsschutz besteht trotz Abschluss des Versicherungsvertrages und Beitragszahlung, wenn das versicherte Risiko vor Abschluss des Versicherungsvertrages bei einem anderen Vorversicherer versichert war und von diesem Vorversicherer wegen Schäden gekündigt wurde oder Sie, bezogen auf das versicherte Risiko, bei ihrem Vorversicherer 3 Vorschäden oder Vorschäden in Höhe von insgesamt über 5.000 € in den letzten 5 Jahren vor Abschluss des Versicherungsvertrages hatten, es sei denn, es wurde mit Ihnen im Einzelfall etwas anderes vereinbart und ausdrücklich in Ihrem Versicherungsschein dokumentiert.
- 5. Anzeigepflichten vor Abgabe der Vertragserklärung und mögliche Rechtsfolgen**
- 5.1. Sie haben uns vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gleiches gilt für Fragen zu den Gefahrumständen, die wir nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme gestellt haben.
- 5.2. Verletzen Sie diese Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände – wenn auch zu anderen Bedingungen – geschlossen hätten. In diesem Fall haben wir das Recht, den Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen.
- 5.3. Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt eines Versicherungsfalles, bleiben wir zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Wir sind allerdings von der Leistung frei, wenn Sie arglistig gehandelt haben.
- 5.4. Können wir aufgrund der vorstehenden Regelungen nicht vom Vertrag zurücktreten, sind wir berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen, es sei denn wir hätten den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen. Auch in diesem Fall haben wir das Recht, den Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen.
- 5.5. Ergänzend gelten die §§ 19 bis 22 VVG.
- 6. Obliegenheiten bei Gefahrerhöhung und mögliche Rechtsfolgen**
- 6.1. Sie haben uns nach Abschluss des Vertrages jede Änderung bezüglich der bei Abschluss des Vertrages angezeigten Umstände unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt sowohl für die Änderung Ihrer persönlichen Antragsdaten wie Namen, Anschrift, Familienstand und Beruf als auch für die Änderung der tatsächlich vorhandenen Umstände, soweit sie sich auf das versicherte Risiko beziehen und eine Gefahrerhöhung darstellen.
- 6.2. Sie dürfen nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände weder ändern noch einer solchen Änderung zustimmen, sofern die Änderung bezogen auf das versicherte Risiko eine Gefahrerhöhung darstellt. Dies ist dann der Fall, wenn durch die geänderten Umstände der Eintritt des Versicherungsfalles, eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wäre. Sobald Sie erkennen, dass eine Gefahrerhöhung eingetreten ist oder eine von Ihnen vorgenommene oder von Ihnen gestattete Änderung eine Gefahrerhöhung darstellt, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.
- 6.3. Unterlassen Sie die unverzügliche Anzeige der Gefahrerhöhung, können wir zur Kündigung des Vertrages oder zu einer Beitragserhöhung und bei Eintritt des Versicherungsfalles nach einer Gefahrerhöhung bei Vorsatz ganz und bei grober Fahrlässigkeit teilweise von der Leistung frei sein.
- 6.4. Ergänzend gelten die §§ 23 bis 27 VVG.
- 7. Vertragliche Obliegenheiten vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles und mögliche Rechtsfolgen**
- 7.1. Nach diesen Bedingungen haben Sie uns gegenüber bestimmte, vertragliche Obliegenheiten vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen.

len. Soweit die Obliegenheiten für alle Versicherungen gelten, sind sie nachfolgend aufgeführt. Soweit sie nur für einzelne Versicherungen gelten, sind sie im jeweiligen Abschnitt dieses Bedingungswerkes gesondert vereinbart und verweisen auf die nachstehenden Regelungen. In jedem Fall gelten die nachstehenden Rechtsfolgen.

- 7.2. Bei Verletzung einer der vertraglichen Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles uns gegenüber zu erfüllen haben, können wir den Vertrag binnen eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, fristlos kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.
- 7.3. Sobald Sie Kenntnis vom Eintritt eines Versicherungsfalles erlangen, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen und uns auf Verlangen auch jede weitere Auskunft erteilen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist.
- 7.4. Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen. Soweit es die Umstände gestatten, haben Sie hierfür unsere Weisungen einzuholen und, soweit es Ihnen zumutbar ist, danach auch zu handeln.
- 7.5. Verletzen Sie eine der vertraglichen Obliegenheiten vorsätzlich sind wir von der Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, die Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen.
- 7.6. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
- 7.7. Unsere vollständige oder teilweise Leistungs-freiheit bei Verletzung einer der nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit hat zur Voraussetzung, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

8. Anzeigen und Willenserklärungen

Für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen haben in Textform an uns zu erfolgen. Wir verzichten nachträglich auf dieses Erfordernis, wenn wir Ihre mündliche Erklärung Ihnen gegenüber in

Textform bestätigen.

9. Laufzeit und Kündigung des Vertrages

- 9.1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Als Versicherungsperiode gilt ein Monat.
- 9.2. Sie haben das Recht, den Vertrag täglich zu kündigen. Für die Kündigung ist der von Ihnen angegebene Zeitpunkt, frühestens der Zugang Ihrer Kündigungserklärung bei uns maßgeblich.
- 9.3. Wir haben das Recht, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Schluss einer Versicherungsperiode zu kündigen.
- 9.4. Die vorgenannten Regelungen gelten nur, soweit nichts anderes mit Ihnen vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert wurde.

10. Abschlussgebühr

- 10.1. Wird eine Abschlussgebühr vereinbart, ist sie, soweit nachstehend nicht anderes gilt, zusammen mit dem Erstbeitrag fällig.
- 10.2. Wir sind berechtigt, den Abschluss des Versicherungsvertrages unter der Bedingung zu erklären, dass Sie zunächst die vereinbarte Abschlussgebühr an uns zahlen. In diesem Fall ist der Versicherungsvertrag bis zur Zahlung der Abschlussgebühr schwebend unwirksam und es besteht auch noch kein Versicherungsschutz. Erst mit Zahlung der Abschlussgebühr wird der Vertrag endgültig geschlossen. Der Versicherungsschutz beginnt dann zum vereinbarten Versicherungsbeginn, wenn auch die Zahlung des Erstbeitrages bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt ist. Die Regelungen in Nr. 11. gelten entsprechend.
- 10.3. Wird der Versicherungsvertrag wirksam widerrufen, haben wir keinen Anspruch auf die Abschlussgebühr. In allen anderen Fällen der Beendigung des Vertrages wird die Abschlussgebühr nicht erstattet.

11. Fälligkeit des Erstbeitrages und Beginn des Versicherungsschutzes

- 11.1. Der Erstbeitrag und eine Abschlussgebühr sind zu dem Zeitpunkt fällig, der im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn genannt ist.
- 11.2. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn nur, wenn auch die Zahlung des Erstbeitrages in-

klusive einer Abschlussgebühr bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt ist.

- 11.3. Zahlen Sie den Erstbeitrag inklusive Abschlussgebühr zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, es sei denn, Sie haben die Verzögerung nicht zu vertreten. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.
- 11.4. Der Erstbeitrag und eine Abschlussgebühr gelten als bezahlt, wenn die entsprechenden Beträge bei uns eingegangen sind oder von Ihrem Konto eingezogen werden konnten und Sie der Einziehung nicht widersprechen.
- 11.5. Ist neben dem Erstbeitrag eine Abschlussgebühr vereinbart und zahlen Sie die Beträge nicht vollständig, wird eine Teilzahlung zunächst auf die Abschlussgebühr und erst dann auf den Erstbeitrag angerechnet. Solange Sie den vollen Erstbeitrag nicht entrichtet haben, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

12. Fälligkeit der Folgebeiträge

- 12.1. Die Folgebeiträge sind jeweils zu Beginn der neuen Versicherungsperiode fällig, also monatlich zum entsprechenden Tag des Monats, der der Zahl nach dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn entspricht. Sie haben die Möglichkeit, im Voraus vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu zahlen.
- 12.2. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 12.3. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung der Frist ist nur wirksam, wenn Sie die rückständigen Beträge des Beitrags, der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Nr. 12.4. und Nr. 12.5. mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 12.4. Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 12.3. darauf hingewiesen wurden.

12.5. Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 12.3. darauf hingewiesen haben.

12.6. Haben wir gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

13. Besonderheiten beim Lastschriftverfahren

- 13.1. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass unsere vereinbarte Einziehung des fälligen Beitrages von Ihrer Bank ausgeführt wird. Dazu gehört unter anderem, dass Sie Ihre Bank über die uns erteilte Einzugsermächtigung informieren und Ihr Konto eine ausreichende Deckung aufweist.
- 13.2. Im Fall einer Rücklastschrift wird bis zum Ausgleich der fälligen Beiträge das Einzugsverfahren ausgesetzt. Wir werden in diesem Fall trotz erteilter Einzugsermächtigung die fälligen Beiträge nicht mehr von Ihrem Konto abbuchen. Sie sind dann verpflichtet, die fälligen Beiträge an uns zu überweisen. Von der erteilten Einzugsermächtigung machen wir erst wieder Gebrauch, wenn Sie die fälligen Beiträge an uns überwiesen haben.
- 13.3. Wir sind zum Ausgleich der uns insoweit anfallenden Kosten berechtigt, eine angemessene Gebühr in Höhe von 15 € zu erheben, es sei denn, die Rücklastschrift oder die Kreditkartenrückabwicklung ist von Ihnen nicht zu vertreten.

14. Beitragsanpassung

- 14.1. Wir können den Beitrag bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden und nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungs- und Schadenbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen und dem daraus errechneten Beitrag entsprechend den berichtigten Berechnungsgrundlagen neu festsetzen, sofern dies erforderlich erscheint, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten. Dabei darf der geänderte Beitrag den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.
- 14.2. Wir können den Beitrag auch einmal jährlich entsprechend dem Prozentsatz erhöhen, um den sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI)

seit dem Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages oder der letzten Beitragsanpassung erhöht hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index.

- 14.3. Die Änderungen werden zu Beginn des Monats wirksam, der auf Ihre Benachrichtigung über die Änderung folgt.

15. Mehrere Versicherungsnehmer

Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.

16. Regulierung innerhalb von 48 Stunden und Auszahlung einer Entschädigungsleistung

- 16.1. Wir regulieren jeden Versicherungsfall innerhalb von 48 Stunden, sofern Sie uns alle nötigen Informationen und Unterlagen vorgelegt haben. Die Entschädigungsleistung wird mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung nötigen Erhebungen fällig. Ergänzend gelten die Regelungen des § 14 Abs. 2 VVG.

- 16.2. Wir können die Zahlung aufschieben, solange Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen oder ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles läuft.

- 16.3. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl jeweils mit befreiender Wirkung entweder direkt an den Geschädigten bzw. einen berechtigten Anspruchsteller oder an Sie als Versicherungsnehmer zu leisten.

17. Selbstbeteiligung

Eine Entschädigungsleistung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Dies gilt nicht im Rahmen der Unfallversicherung und nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers angefallen sind. Schäden unterhalb der Selbstbeteiligung sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

18. Datenverarbeitung

- 18.1. Wir richten uns bei der Datenverarbeitung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das die Datenverarbeitung und -nutzung erlaubt, soweit

dies im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vertragsverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen auf unserer Seite erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass Ihr schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

- 18.2. Wir speichern und verarbeiten die für Ihren Versicherungsvertrag notwendigen Daten. Das sind Ihre Angaben bei Vertragsschluss (Antragsdaten), versicherungstechnische Daten, wie Versicherungsnummer, -summe, -dauer, Beitrag und Bankverbindung (Vertragsdaten) sowie im Versicherungsfall Angaben zum Schaden oder Angaben Dritter zum Schadensfall (Leistungsdaten).

- 18.3. Wir sind berechtigt, Ihre Angaben gegebenenfalls durch Rückfragen bei Ihrem Vorversicherer oder bei Ihrem Mitversicherer zu überprüfen. Wir sind weiterhin berechtigt, Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten unserem Rückversicherer zur Verfügung zu stellen, soweit dies von diesem zur Risikobeurteilung, Beitragskalkulation oder Schadenregulierung erforderlich ist.

- 18.4. Wir sind als Versicherer, der die Rechtsschutzversicherung zusammen mit anderen Versicherungssparten betreibt, gesetzlich verpflichtet, die Leistungsbearbeitung in der Rechtsschutzversicherung einem anderen Unternehmen als Schadenabwicklungsunternehmen zu übertragen. Auch außerhalb der Rechtsschutzversicherung bedienen wir uns für die Abwicklung bestimmter Schadensfälle bzw. ab bestimmten Schadenshöhen eines Schadenabwicklungsunternehmens. Wir sind berechtigt, den Schadenabwicklungsunternehmen die erforderlichen Antrags-, Vertrags-, und Leistungsdaten zur Verfügung zu stellen.

- 18.5. Soweit wir mit Rückversicherern, Schadenabwicklungsunternehmen oder sonstigen Kooperationspartnern zusammenarbeiten, stellen wir durch entsprechende Datenschutzabkommen sicher, dass eine Verarbeitung und Nutzung der Daten nur intern und im Rahmen der Zweckbestimmung des Versicherungsvertrages und nicht zu anderen Zwecken erfolgt.

- 18.6. Wir können den gesamten Schriftverkehr, insbesondere auch Ihre an uns gerichteten Schreiben mit einem anerkannten und zertifizierten System elektronisch archivieren. Sie sind damit einverstanden, dass wir Originale nach dem Einscannen und Speichern vernichten.

19. Verjährung

- 19.1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.
- 19.2. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen mussten.

20. Gerichtsstand

- 20.1. Für Klagen gegen uns aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben.
- 20.2. Klagen gegen Sie sind bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht zu erheben.

21. Anzuwendendes Recht

Für alle Versicherungsverträge, denen diese Bedingungen zugrunde liegen, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

B) Arbeitslosigkeits- und Arbeitsunfähigkeits-Versicherungsbedingungen

- 1. Grund und Dauer der Arbeitslosigkeits- und der Arbeitsunfähigkeitsversicherung
- 2. Wartezeit bei der Arbeitslosigkeitsversicherung
- 3. Karenzzeit der Arbeitslosigkeitsversicherung
- 4. Karenzzeit bei der Arbeitsunfähigkeitsversicherung
- 5. Kenntnis von der bevorstehenden Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit
- 6. Voraussetzungen für Leistungen aus der Arbeitslosigkeitsversicherung
- 7. Voraussetzungen für Leistungen aus der Arbeitsunfähigkeitsversicherung
- 8. Zusatzleistung
- 9. Beginn und Ende der Beitragsbefreiung
- 10. Obliegenheiten im Versicherungsfall
- 11. Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht im Rahmen der Arbeitsunfähigkeitsversicherung
- 12. Mehrere Personen oder Versicherungsnehmer
- 13. Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder Aufhebungsvertrag
- 14. Längere Beitragsbefreiung als Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit
- 15. Kündigung des Versicherungsvertrages

16. Ansprüche gegen Dritte

1. Grund und Dauer der Arbeitslosigkeits- und der Arbeitsunfähigkeitsversicherung

1.1. Soweit vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, ist bei Versicherungen, die Sie bei uns abschließen, eine Arbeitslosigkeits- und eine Arbeitsunfähigkeitsversicherung integriert. Es handelt sich hierbei um separate Versicherungen, die jeweils getrennt voneinander vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert sein müssen. Versichert werden können Personen, die bei Beginn des Versicherungsschutzes mindestens 18 Jahre alt sind und das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

1.2. Sollten Sie dann unter den nachstehenden Bedingungen arbeitslos oder arbeitsunfähig werden, sind Sie auf Antrag für die Dauer der Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit von der Zahlung Ihrer Beiträge für die bei uns abgeschlossenen Versicherungen bei Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes befreit. Bis zum Zeitpunkt unserer Entscheidung über Ihren Antrag müssen Sie die vereinbarten Beiträge weiter entrichten. Sollten Sie gleichzeitig arbeitslos und arbeitsunfähig werden, haben Sie dennoch nur einen Anspruch auf Beitragsbefreiung. In diesem Fall sind dann mit der Beitragsbefreiung die Ansprüche sowohl aus der Arbeitslosigkeits- als auch der Arbeitsunfähigkeitsversicherung abgegolten.

1.3. Nach Beendigung der Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit bzw. nach Ablauf der Beitragsbefreiung von 12 Monaten wird der Vertrag unverändert, jedoch beitragspflichtig fortgeführt. Die Arbeitslosigkeits- und die Arbeitsunfähigkeitsversicherung können Sie grundsätzlich so oft in Anspruch nehmen, wie Sie arbeitslos oder arbeitsunfähig werden, maximal jedoch für insgesamt 12 Monate innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren. Nach diesem Zeitraum beginnt dieser erneut zu laufen, soweit der Versicherungsvertrag fortbesteht.

1.4. Unabhängig von den Regelungen in diesem Abschnitt endet die Arbeitslosigkeits- und die Arbeitsunfähigkeitsversicherung in jedem Fall mit Renteneintritt, bei Bezug einer Berufsunfähigkeitsrente oder mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Dies hat keine Auswirkungen auf den Beitrag der Hauptversicherung.

2. Wartezeit bei der Arbeitslosenversicherung

Versicherungsfälle aufgrund von Arbeitslosigkeit, die innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes eintreten, sind für die gesamte Dauer dieser Arbeitslosigkeit nicht versichert.

3. Karenzzeit bei der Arbeitslosenversicherung

Bei der Arbeitslosenversicherung gilt in jedem Fall eine Karenzzeit von drei Monaten. Leistungen wegen Arbeitslosigkeit können Sie daher erstmals in Anspruch nehmen, nachdem die Arbeitslosigkeit drei Monate ununterbrochen andauert hat. Der Zeitraum der Karenzzeit ist leistungsfrei.

4. Karenzzeit bei der Arbeitsunfähigkeitsversicherung

Bei der Arbeitsunfähigkeitsversicherung gilt in jedem Fall eine Karenzzeit von drei Monaten. Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit können Sie daher erstmals in Anspruch nehmen, nachdem die Arbeitsunfähigkeit drei Monate ununterbrochen andauert hat. Der Zeitraum der Karenzzeit ist leistungsfrei.

5. Kenntnis von der bevorstehenden Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit

Wenn Sie den Versicherungsvertrag mit integrierter Arbeitslosen- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung in Kenntnis einer bevorstehenden Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit abschließen und tatsächlich innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Versicherungsvertrages arbeitslos oder arbeitsunfähig werden, besteht kein Anspruch aus der Arbeitslosen- oder Arbeitsunfähigkeitsversicherung.

6. Voraussetzungen für Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung

6.1. Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn Sie als Arbeitnehmer aus einem unbefristeten, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis (kein Wehr- und Zivildienst, Ausbildungsverhältnis oder Erziehungsurlaub) heraus unverschuldet arbeitslos werden und nicht mehr gegen Entgelt tätig sind. Auch Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung sind Entgelt im Sinne dieser Bedingungen, selbst wenn sie einem Anspruch auf Leistungen der Agentur für Arbeit nicht entgegen-

stehen. Die Arbeitslosigkeit endet mit Aufnahme einer selbständigen, freiberuflichen oder abhängigen Beschäftigung, auch wenn diese weniger als 15 Wochenstunden umfasst und kein oder nur geringfügiges Entgelt erzielt wird.

6.2. Ein Anspruch aus der Arbeitslosenversicherung besteht unter folgenden Bedingungen:

6.2.1. Sie haben mit uns einen wirksamen, unwiderrufenen Versicherungsvertrag mit integrierter Arbeitslosenversicherung abgeschlossen;

6.2.2. Sie haben vor Eintritt der Arbeitslosigkeit die fälligen Beiträge vollständig bezahlt;

6.2.3. Sie werden nach Versicherungsbeginn arbeitslos und haben sich bis zur ersten Inanspruchnahme der Leistung aus der Arbeitslosenversicherung mindestens 12 Monate ununterbrochen in einem ungekündigten, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis (kein Wehr- und Zivildienst, Ausbildungsverhältnis oder Erziehungsurlaub) mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden pro Woche bei dem gleichen Arbeitgeber befunden;

6.2.4. Sie hatten keine Kenntnis von der drohenden Arbeitslosigkeit gemäß Nr. 5;

6.2.5. die Wartezeit gemäß Nr. 2. ist abgelaufen und

6.2.6. Sie weisen Ihre Arbeitslosigkeit und den Bezug von Arbeitslosengeld durch Vorlage einer Bescheinigung der Agentur für Arbeit und des letzten Arbeitgebers sowie des Arbeitsvertrages und des Kündigungsschreibens nach und suchen aktiv ein neues Beschäftigungsverhältnis.

6.3. Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit müssen Sie vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit länger als sechs Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber mindestens 15 Stunden pro Woche unbefristet sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein.

6.4. Sofern der Arbeitslosigkeit ein befristetes Beschäftigungsverhältnis vorausging, werden wir nur dann leisten, wenn die Arbeitslosigkeit nicht wegen Ablauf der Befristung eintritt und die weiteren Voraussetzungen für einen Anspruch nach diesem Abschnitt vorliegen. Die Leistungsdauer ist in diesem Fall begrenzt bis zum ursprünglich vorgesehenen Ablauf der Befristung, maximal jedoch auf

12 Monate.

7. Voraussetzungen für die Leistungen aus der Arbeitsunfähigkeitsversicherung

- 7.1. Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn Sie zu mindestens 50 % infolge von Krankheit oder Körperverletzung außerstande sind, Ihre bisherige oder eine andere berufliche Tätigkeit auszuüben, die aufgrund Ihrer Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden könnte und Ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.
- 7.2. Ein Anspruch aus der Arbeitsunfähigkeitsversicherung besteht unter folgenden Bedingungen:
- 7.2.1. Sie haben mit uns einen wirksamen, unwiderrufenen Versicherungsvertrag mit integrierter Arbeitsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen;
- 7.2.2. Sie haben vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit die fälligen Beiträge vollständig bezahlt;
- 7.2.3. Sie werden nach Versicherungsbeginn arbeitsunfähig;
- 7.2.4. Sie hatten keine Kenntnis von der drohenden Arbeitsunfähigkeit gemäß Nr. 5;
- 7.2.5. die Karenzzeit gemäß Nr. 3 ist abgelaufen und
- 7.2.6. Sie weisen Ihre Arbeitsunfähigkeit durch Vorlage ärztlicher Atteste und einer Bescheinigung des Arbeitgebers oder Ihrer Krankenkasse nach.

8. Zusatzleistung

- 8.1. Soweit vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, erhalten Sie zusätzlich zur Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit eine monatliche Zusatzleistung als Geldbetrag oder als sonstige, geldwerte Leistung. Die vereinbarte Art und Höhe der Zusatzleistung ergibt sich aus ihrem Versicherungsschein.
- 8.2. Der Anspruch auf die Zusatzleistung entsteht, wenn auch die Voraussetzungen für die Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit nach diesem Abschnitt erfüllt sind. Die Zusatzleistung wird für die Dauer der Beitragsbefreiung gemäß Nr. 8. gewährt und ist ebenfalls auf maximal 12 Monate innerhalb von drei Jahren begrenzt. Nr. 1.3, letzter Satz gilt entsprechend.
- 8.3. Soweit vereinbart, kann die Zusatzleistung auch durch einen Sachwert, Gutschein oder durch

Übernahme einer Ihrer vertraglichen Verbindlichkeiten gegenüber einem Dritten bis zur vereinbarten Höhe erfüllt werden. Im Falle der Übernahme einer Ihrer vertraglichen Verbindlichkeiten gegenüber einem Dritten haben Sie uns Grund und Höhe der Verbindlichkeit durch Vorlage des Vertrages und der Rechnung nachzuweisen. Wir sind dann berechtigt, Ihnen gegenüber mit befreiender Wirkung direkt an den Dritten zu leisten.

- 8.4. Bestehen für Sie mehrere Versicherungsverträge, so gilt als maximale Zusatzleistung die doppelte vereinbarte Summe für alle Verträge zusammen.
- 8.5. Auf die Zusatzleistung finden im Übrigen die Vorschriften nach diesem Abschnitt entsprechend Anwendung.

9. Beginn und Ende der Beitragsbefreiung

- 9.1. Die Beitragsbefreiung beginnt mit Eintritt der Arbeitslosigkeit oder der Arbeitsunfähigkeit bzw. dem Ablauf der Wartezeit oder der Karenzzeit. Sie endet mit Beendigung der Arbeitslosigkeit oder der Arbeitsunfähigkeit bzw. nach Ablauf der Beitragsbefreiung von 12 Monaten. Nr. 10.1. bleibt hiervon unberührt.
- 9.2. Fällt der Eintritt oder die Beendigung der Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit in die laufende Versicherungsperiode, erstreckt sich die Beitragsbefreiung nur auf den Zeitraum der Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit. Der Monatsbeitrag für diese Versicherungsperiode bleibt anteilig für den Zeitraum zur Zahlung fällig, in dem keine Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit bestand.

10. Obliegenheiten im Versicherungsfall

- 10.1. Sie haben uns binnen drei Monaten nach dem Eintritt den Versicherungsfall anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige des Versicherungsfalles später als drei Monate nach dem Eintritt, so entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung frühestens mit dem Beginn des Monats der Anzeige. Mit der Anzeige sind die Unterlagen gemäß Nr. 6.2.6. und 7.2.6. einzureichen.
- 10.2. Sie haben uns auf Verlangen weitere ärztliche Atteste oder Bescheinigungen von Behörden, Krankenkassen und Arbeitgebern vorzulegen oder Ihre Untersuchung durch einen von uns zu beauftragenden und zu bezahlenden Arzt zu dulden.
- 10.3. Durch Nachweise entstehende Kosten sind von Ihnen zu tragen. Die Unterlagen sind im Original

- oder in öffentlich beglaubigter Abschrift einzureichen.
- 10.4. Sie haben nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die Ihrer Genesung oder der Erlangung einer neuen Arbeitsstelle bzw. beruflichen Tätigkeit hinderlich sind.
- 10.5. Sie haben uns eine Verringerung des Grades der Arbeitsunfähigkeit oder eine neue berufliche Tätigkeit im Sinne dieser Bedingungen unverzüglich anzuzeigen.
- 10.6. Bei Verletzung einer der vorgenannten Obliegenheiten können wir ganz oder zum Teil von der Leistung frei sein. Ergänzend gilt die Regelung in Abschnitt A Nr. 7.
- 11. Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht**
- 11.1. Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn der Versicherungsfall nicht in Deutschland festgestellt und laufend überprüft werden kann.
- 11.2. Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn die Arbeitsunfähigkeit verursacht ist
- 11.2.1. durch absichtliche Herbeiführung von Krankheiten oder absichtliche Selbstverletzung, es sei denn es wird nachgewiesen, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind;
- 11.2.2. durch eine Sucht, Einnahme von Drogen, Medikamentenmissbrauch, Alkoholismus oder durch eine durch Trunkenheit bedingte Bewusstseinsstörung; letztere wird unwiderlegbar vermutet, wenn die Trunkenheit zum Zeitpunkt der Verursachung der Arbeitsunfähigkeit 1,2 Promille oder höher betragen hat;
- 11.2.3. durch eine Schwangerschaft. Leistungen, die wir aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit erbringen, die nicht durch eine Schwangerschaft verursacht ist, werden nicht erbracht für die Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes. Während dieser Zeit ruht der Leistungsanspruch.
- 11.2.4. durch psychische Erkrankungen (z. B. Depressionen, psychosomatische Störungen), es sei denn, sie sind von einem Facharzt für psychische Erkrankungen diagnostiziert und werden von einem solchen behandelt;
- 11.2.5. durch Erkrankungen des Bewegungsapparates einschließlich des Skelettes, es sei denn, sie sind von einem Facharzt für orthopädische Erkrankungen diagnostiziert und werden von einem solchen behandelt;
- 11.2.6. unmittelbar oder mittelbar durch Kriegereignisse oder innere Unruhen, sofern Sie auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
- 11.2.7. durch vorsätzliche Ausführung oder strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch Sie;
- 11.2.8. durch Unfälle von Ihnen bei der Benutzung von Fahrzeugen (auch nichtmotorisierten wie z. B. Fahrrädern), die Sie führen, obwohl Sie infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage sind, das Fahrzeug sicher zu führen;
- 11.2.9. durch Unfälle von Ihnen bei der Benutzung von Luftfahrzeugen (Fluggeräten) ohne Motor, Motorseglern, Ultraleichtflugzeugen, beim Fallschirmspringen, als Luftfahrzeugführer oder als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges sowie bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
- 11.2.10. durch Unfälle, die dem Versicherungsnehmer dadurch zustoßen, dass er sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt oder
- 11.2.11. mittelbar oder unmittelbar durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder As best.
- 11.3. Eine bei Beginn des Versicherungsschutzes bestehende Arbeitsunfähigkeit ist nicht versichert. Die erste darauf folgende Arbeitsunfähigkeit ist nur versichert, nachdem der Versicherungsnehmer seine berufliche Tätigkeit nicht nur vorübergehend wieder aufgenommen und ununterbrochen mehr als drei Monate ausgeübt hat.
- 11.4. Versicherungsfälle, die in ursächlichem Zusammenhang mit Ihnen bekannten, ernstlichen Erkrankungen oder Unfallfolgen stehen, wegen derer Sie in den letzten 12 Monaten vor Beginn der Hauptversicherung ärztlich beraten oder behandelt wurden, sind nicht versichert, wenn sie innerhalb von 24 Monaten nach Beginn der Hauptversicherung eintreten.

- 11.5. Ernstliche Erkrankungen sind z. B. Erkrankungen des Herzens, des Kreislaufes (z. B. Bluthochdruck), des Stoffwechsels (z. B. Diabetes), der Wirbelsäule und Gelenke, der Verdauungsorgane sowie Krebs, HIV-Infektionen / Aids sowie psychische und chronische Erkrankungen.
- 11.6. Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn die Arbeitslosigkeit
- 11.6.1. bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits bestand oder ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestand,
- 11.6.2. unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen verursacht wurde oder
- 11.6.3. auf ein Beschäftigungsverhältnis bei einem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten bzw. bei einem Unternehmen, das von einem Ehegatten oder in direkter Linie Verwandten beherrscht wird, folgt.

12. Mehrere Personen oder Versicherungsnehmer

- 12.1. Sie müssen als Versicherungsnehmer von der Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit betroffen sein, soweit nichts anderes vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist. Die Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit eines mitverdienenden Lebenspartners oder einer anderen in Ihrem Haushalt ständig lebenden Person oder einer versicherten Person, die nicht Versicherungsnehmer ist, ist nicht versichert.
- 12.2. Sollten Sie nicht allein Versicherungsnehmer sein, so bezieht sich die Arbeitslosigkeits- oder die Arbeitsunfähigkeitsversicherung dennoch nur auf einen Versicherungsnehmer. Dieser ist von Ihnen bei Vertragsabschluss zu benennen. Nur wenn der benannte Versicherungsnehmer dann arbeitslos oder arbeitsunfähig wird, leisten wir. Wurde von Ihnen kein entsprechender Versicherungsnehmer benannt, wird die Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit desjenigen Versicherungsnehmers Grundlage der Leistung, der als erster arbeitslos oder arbeitsunfähig wird und die Leistungen aus der Arbeitslosigkeits- oder Arbeitsunfähigkeitsversicherung in Anspruch nimmt. Dieser gilt ab diesem Zeitpunkt dann als benannt im Sinne dieser Bestimmung.

13. Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder Aufhebungsvertrag

Wir leisten nicht, wenn Sie die Beendigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses selbst veranlasst haben oder Ihnen fristlos gekündigt wurde. Wenn Sie allerdings einen Aufhebungsvertrag abgeschlossen haben, der nur dazu diente, eine ordentliche, fristgerechte Kündigung durch Ihren Arbeitgeber zu vermeiden, leisten wir, soweit auch die sonstigen Voraussetzungen für einen Anspruch nach diesem Abschnitt vorliegen.

14. Längere Beitragsbefreiung als Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit

- 14.1. Sollten Sie während der Inanspruchnahme der Arbeitslosigkeits- oder der Arbeitsunfähigkeitsversicherung wieder eine neue Arbeit gefunden oder Ihre alte Arbeit wieder aufgenommen haben, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Bei Verletzung der Anzeigepflicht gilt Abschnitt A Nr. 7.
- 14.2. Sie sind verpflichtet uns die Beiträge für die Monate, in denen wir im Rahmen der Arbeitslosigkeits- oder Arbeitsunfähigkeitsversicherung Beitragsbefreiung gewährt haben, Sie aber tatsächlich nicht arbeitslos oder arbeitsunfähig waren, nachzuzahlen.

15. Kündigung des Versicherungsvertrages

- 15.1. Wenn Sie den Versicherungsvertrag kündigen, endet auch die Arbeitslosigkeits- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung, unabhängig davon, ob Sie zu diesem Zeitpunkt noch arbeitslos oder arbeitsunfähig sind. Kündigen Sie nur einzelne Versicherungen bei uns, so endet die Arbeitslosigkeits- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung auch nur bezogen auf diese Versicherungen.
- 15.2. Kündigen wir den Versicherungsvertrag, während Sie von der Beitragspflicht befreit sind, zahlen wir Ihnen den Betrag, der den noch ausstehenden Beiträgen entspricht, von denen Sie ohne die Kündigung noch befreit gewesen wären. Dies gilt nicht, wenn wir berechtigt sind, den Versicherungsvertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall gilt Nr. 14.1. entsprechend.

16. Ansprüche gegen Dritte

- 16.1. Haben Sie Ersatzansprüche nichtversicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG die Verpflichtung, diese Ansprüche

bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsverhältnis Versicherungsleistungen erbracht werden, an uns schriftlich abzutreten.

- 16.2. Sie haben den Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch uns, soweit erforderlich, mitzuwirken. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt Abschnitt A Nr. 7 entsprechend.

C) Unfall-Versicherungsbedingungen

1. Gegenstand der Versicherung
2. Vereinbarte Leistungsarten und Versicherungssummen
3. Invaliditätsleistung
4. Todesfalleistung
5. Krankenhaus-Tagegeld
6. Leistungen im Falle kosmetischer Operationen
7. Bergungs- und Rettungskosten, Verletzentransportkosten sowie Kosten für die Rückführung von Kindern
8. Rooming-in-Kosten
9. Auswirkung von Krankheiten oder Gebrechen und nicht versicherbare Personen
10. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossene Unfälle
11. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossene Beeinträchtigungen
12. Kinder-Tarif und Volljährigkeit
13. Auswirkungen der Berufstätigkeit oder Beschäftigung auf den Versicherungsschutz
14. Obliegenheiten nach einem Unfall
15. Folgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten
16. Fälligkeit der Leistungen
17. Überprüfung des Invaliditätsgrades
18. Ruhen des Versicherungsschutzes bei militärischen Einsätzen im Ausland
19. Beitragsbefreiung für versicherte Kinder bei Tod des Versicherungsnehmers
20. Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1. Wir bieten Versicherungsschutz bei Unfällen, die der versicherten Person während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen.
- 1.2. Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.
- 1.3. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wir-

kendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden. Diese Erweiterung gilt jedoch nicht für Schädigungen der Bandscheiben.

- 1.4. Auf die Regelungen über die Einschränkungen der Leistung (siehe Nr. 9. und 10.) sowie die Ausschlüsse (siehe Nr. 11) weisen wir hin. Sie gelten für alle Leistungsarten.

2. Vereinbarte Leistungsarten und Versicherungssummen

Die Leistungsarten, die Sie vereinbaren können, werden in diesen Bedingungen beschrieben. Die von Ihnen mit uns vereinbarten Leistungsarten und die Versicherungssummen ergeben sich aus dem Vertrag und sind im Versicherungsschein dokumentiert.

3. Invaliditätsleistung

3.1. Voraussetzungen für die Leistung

- 3.1.1. Die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.

- 3.1.2. Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt sowie von Ihnen bei uns geltend gemacht worden sein. Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

- 3.1.3. Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad unter einem im Versicherungsschein dokumentierten Invaliditätsgrad liegt, der als Leistungsvoraussetzung vereinbart ist. Auf die Regelung in Abschnitt A Nr. 3.2. wird verwiesen.

3.2. Art und Höhe der Leistung

- 3.2.1. Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

- 3.2.2. Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität. Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:
- Arm 70 %
 - Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks 65 %
 - Arm unterhalb des Ellenbogengelenks 60 %
 - Hand 55 %
 - Daumen 20 %
 - Zeigefinger 10 %
 - anderer Finger 5 %
 - Bein über der Mitte des Oberschenkels 70 %
 - Bein bis zur Mitte des Oberschenkels 60 %
 - Bein bis unterhalb des Knies 50 %
 - Bein bis zur Mitte des Unterschenkels 45 %
 - Fuß 40 %
 - große Zehe 5 %
 - andere Zehe 2 %
 - Auge 50 %
 - Gehör auf einem Ohr 30 %
 - Geruchssinn 10 %
 - Geschmackssinn 5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- 3.2.3 Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- 3.2.4 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach den Nrn. 3.2.2. und 3.2.3. zu bemessen.
- 3.2.5 Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.
- 3.2.6 Führt ein Unfall der versicherten Person, der sich vor Vollendung des 65. Lebensjahres ereignet, zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mindestens 90 %, so verdoppeln wir die Versicherungssumme. Die Mehrleistung wird für jede versicherte Person auf höchstens 150.000 € beschränkt. Bestehen für die versicherte Person

bei uns weitere Unfallversicherungen, so gilt der Höchstbetrag für alle Versicherungen zusammen.

- 3.2.7. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres der versicherten Person reduziert sich die für diese Person vereinbarte Versicherungssumme um 50 %.

- 3.2.8. Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder gleichgültig aus welcher Ursache später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre. Die Regelungen in den Nrn. 3.2.1. und 13.1. bleiben hiervon unberührt.

4. Todesfalleistung

- 4.1. Voraussetzungen für die Leistung Die versicherte Person ist infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres gestorben. Auf die Pflicht nach Nr. 14.5. weisen wir hin.

- 4.2. Art und Höhe der Leistung Die Todesfalleistung wird als Kapitalbetrag in Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme an die Erben gezahlt, sofern Sie uns im Rahmen des Versicherungsvertrages keine andere bezugsberechtigte Person benannt haben. Nr. 3.2.7. gilt entsprechend.

5. Krankenhaus-Tagegeld

- 5.1. Voraussetzungen für die Leistung Die versicherte Person befindet sich wegen des Unfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung. Kuren sowie Aufenthalte in Sanatorien, Erholungsheimen ebenso wie in Reha-Kliniken gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

- 5.2. Höhe und Dauer der Leistung Das Krankenhaus-Tagegeld wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme ab und für jeden vertraglich vereinbarten Kalendertag der vollstationären Behandlung gezahlt, längstens jedoch für zwei Jahre, vom Unfalltag an gerechnet.

6. Leistungen im Falle kosmetischer Operationen

- 6.1. Voraussetzung für die Leistung

Die versicherte Person unterzieht sich nach einem unter den Vertrag fallenden Unfall einer kosme-

- tischen Operation und
- 6.1.1. die kosmetische Operation erfolgt innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall, bei Unfällen Minderjähriger spätestens vor Vollendung des 21. Lebensjahres;
- 6.1.2. ein Dritter ist nicht zur Leistung verpflichtet oder bestreitet seine Leistungspflicht und
- 6.1.3. die kosmetische Operation wurde vor Erreichen einer Altersgrenze begonnen, soweit eine solche vereinbart wurde. Als kosmetische Operation gilt eine nach Abschluss der Heilbehandlung durchgeführte ärztliche Behandlung mit dem Ziel, eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der versicherten Person zu beheben.
- 6.2. Höhe der Leistung
Wir leisten insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme Ersatz für nachgewiesene Arthonorare und sonstige Operationskosten, notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus sowie Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten, die durch einen unfallbedingten Verlust oder Teilverlust von Schneide- und Eckzähnen entstanden sind.
- Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, gilt der vorgenannte Höchstbetrag insgesamt für alle Unfallversicherungen zusammen.
7. Bergungs- und Rettungskosten, Verletztentransportkosten sowie Rückführungskosten von Kindern
- 7.1. Voraussetzung für die Leistung
- 7.1.1. Bergungs- und Rettungskosten für Such- Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit es sich um unfallbedingte Kosten handelt, für die die versicherte Person in Anspruch genommen wird. Dies gilt auch dann, wenn der Unfall unmittelbar drohte oder ein Unfall nach den konkreten Umständen zu vermuten war.
- 7.1.2. Verletztentransportkosten für den aufgrund unfallbedingter Verletzung notwendigen Transport der versicherten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik oder für die vorzeitige Rückkehr der versicherten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit der Transport auf ärztliche Anordnung zurückgeht oder nach der Verletzungsart unvermeidbar war.
- 7.1.3. Rückführungskosten von Kindern, wenn Sie nach einem Unfall fremde Hilfe in Anspruch nehmen müssen, um ihre Kinder zum Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder an einen Ort, an dem vorübergehend die Betreuung sichergestellt werden kann, zurückzubringen.
- 7.2. Höhe der Leistung
Die Leistungen für Bergungs-, Rettungskosten, Verletztentransportkosten und Rückführungskosten von Kindern sind insgesamt auf 10.000 € begrenzt. Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, gilt der vorgenannte Höchstbetrag insgesamt für alle Unfallversicherungen zusammen.
- 8. Rooming-in-Kosten**
- 8.1. Voraussetzung für die Leistung
Ein Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, befindet sich nach einem Unfall in medizinisch notwendiger, vollstationärer Heilbehandlung und ein Erziehungsberechtigter des Kindes übernachtet deshalb bei dem Kind im Krankenhaus (Rooming-in). Die Leistung steht jeweils der versicherten Person, die im Krankenhaus übernachtet, und dem versicherten Kind, das sich unfallbedingt im Krankenhaus befindet, zu.
- 8.2. Höhe der Leistung
Pro Übernachtung zahlen wir einen Betrag in Höhe von 25 €, maximal jedoch für 30 Übernachtungen. Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, gilt der vorgenannte Höchstbetrag insgesamt für alle Unfallversicherungen zusammen.
- 9. Auswirkungen von Krankheiten oder Gebrechen und nicht versicherbare Personen**
- 9.1. Wir leisten für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfälleignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades, im Todesfall und, soweit nichts anderes bestimmt ist, in allen anderen Fällen die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens. Dies gilt nicht für Leistungen, die Bergungs- und Rettungskosten, Verletztentransportkosten, Rückführungskosten von Kindern sowie Rooming-in-Kosten betreffen. Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt die Minderung.

- 9.2. Nicht versicherbar und trotz Abschluss eines Versicherungsvertrages und Beitragszahlung nicht versichert sind Geisteskranke, Epileptiker und Personen, die unter Bluterkrankheit, Leukämie, multipler Sklerose, Osteoporose, Schizophrenie oder spastischen Erkrankungen leiden oder dauernd pflegebedürftige Personen. Pflegebedürftig ist, wer für die Verrichtungen des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedarf.
- 9.3. Der Versicherungsschutz erlischt, sobald der Versicherte im Sinne von 9.2. nicht mehr versicherbar ist. Gleichzeitig endet die Versicherung. Der für die nicht versicherbaren Personen seit Vertragsabschluss bzw. Eintritt der Versicherungsunfähigkeit entrichtete Beitrag ist zurückzuzahlen. Haben Sie eine Kombiversicherung abgeschlossen, endet nur die Unfallversicherung. Die Höhe des Erstattungsbetrages für die Unfallversicherung und die Höhe der weiterhin zu zahlenden Beiträge für die bestehen bleibenden Versicherungen richten sich in diesem Fall nach den vergleichbaren Einzelprodukten.
- 10. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossene Unfälle**
- Kein Versicherungsschutz besteht für:
- 10.1. Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.
- 10.2. Es wird unwiderlegbar vermutet, dass ein Unfall durch Geistes oder Bewusstseinsstörung in Verbindung mit Trunkenheit verursacht wurde, wenn zum Unfallzeitpunkt der Blutalkoholgehalt 1,2 Promille oder höher lag.
- 10.3. Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
- 10.4. Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder Reisewarnungen durch das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen wurden. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen.
- 10.5. Unfälle der versicherten Person
- 10.5.1. als Luftfahrzeugführer oder Luftsportgeräteführer, soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt;
- 10.5.2. als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges;
- 10.5.3. bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit oder
- 10.5.4. bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.
- 10.6. Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
- 10.7. Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.
- 10.8. Unfallfolgen, bei denen Diabetes mitwirkt. Eine Verschlimmerung der Diabetes begründet keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.
- 10.9. Unfälle, die der versicherten Person in Ausübung eines besonders gefährlichen Berufes zustoßen. Die besonders gefährlichen Berufe sind in unserem Berufsgruppenverzeichnis aufgeführt, das Anlage zu diesen Bedingungen ist. Dazu zählen insbesondere Betriebsbelegschaften, die explosive Stoffe herstellen, bearbeiten, lagern, befördern, verwenden, vertreiben und Bergleute oder andere Personen, die unterirdische Arbeiten ausführen, sowie Pyrotechniker und Sprengmeister sowie deren Helfer, Dachdecker, Gerüstbauer, Such- und Räumtruppen, Schiffsbesatzungen und Offshore-Mannschaften, Stuntmen, Artisten, Tierbändiger sowie Vertrags- und Lizenzsportler oder vergleichbare Tätigkeiten.

11. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossene Beeinträchtigungen

Ausgeschlossen sind vom Versicherungsschutz:

- 11.1. Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Beeinträchtigungen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht wurden.
- 11.2. Gesundheitsschäden durch Strahlen.
- 11.3. Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.
- 11.4. Infektionen, auch dann, wenn sie durch Insektenstiche oder -bisse oder durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten. Dies gilt nicht für Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach dieser Bestimmung ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten. Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, gilt Nr. 11.3. Satz 2 entsprechend.
- 11.5. Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund. Dies gilt nicht bei Vergiftungen von Kindern, die zum Zeitpunkt des Unfalles das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausgeschlossen bleiben aber Vergiftungen durch Nahrungsmittel.
- 11.6. Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.
- 11.7. Bauch- oder Unterleibsbrüche. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.
- 11.8. Unfallbedingte Netzhautblutungen, -ablösungen, -risse und Glaskörperblutungen eines Auges oder beider Augen sind bei einer Sehschwäche ab 8 Dioptrien und generell unfallbedingte Verletzungen eines Auges oder beider Augen sind bei einer Sehschwäche ab 10 Dioptrien nicht versichert.

12. Kinder-Tarif und Volljährigkeit

Bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das nach dem Kinder-Tarif versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet, besteht Versicherungsschutz zu den vereinbarten Versicherungssummen. Danach gilt der zu diesem Zeitpunkt gültige Tarif für Erwachsene bei gleichem Versicherungsumfang.

13. Auswirkungen der Berufstätigkeit oder Beschäftigung auf den Versicherungsschutz

- 13.1. Die Höhe der Versicherungssummen bzw. des Beitrages hängt maßgeblich von der Berufstätigkeit oder der Beschäftigung der versicherten Person ab. Überwiegend körperlich geprägte berufliche Tätigkeiten werden der Gefahrengruppe B zugeordnet. Grundlage dafür sind Ihre Angaben, die tatsächlichen Verhältnisse und unser geltendes Berufsgruppenverzeichnis, das Anlage zu diesen Bedingungen ist. Bei Versicherten der Gefahrengruppe B reduziert sich die Versicherungssumme für die Berechnung der Leistung um 30 %, soweit sich der Unfall in Zusammenhang mit der Berufstätigkeit, die Grundlage für die Einstufung in die Gefahrengruppe B ist, ereignet hat.
- 13.2. Eine Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Person müssen Sie uns daher unverzüglich mitteilen. Ergänzend gelten die Regelungen in Abschnitt A Nr. 7. Pflichtwehrdienst, Zivildienst oder militärische Reserveübungen im Inland fallen nicht darunter.

14. Obliegenheiten nach einem Unfall

- 14.1. Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.
- 14.2. Die von uns übersandte Unfallanzeige müssen Sie oder die versicherte Person wahrheitsgemäß ausfüllen und uns unverzüglich zurücksenden; von uns darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.
- 14.3. Werden Ärzte von uns beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstaufalles tragen wir.
- 14.4. Die Ärzte, die die versicherte Person auch aus anderen Anlässen behandelt oder untersucht ha-

ben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- 14.5. Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist uns dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn uns der Unfall schon angezeigt war.

- 14.6. Uns ist das Recht zu verschaffen, bei Bedarf eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

15. Folgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten

Bei Verletzung einer der vorgenannten Obliegenheiten können wir ganz oder zum Teil von der Leistung frei sein. Ergänzend gelten die Regelungen in Abschnitt A Nr.7.

16. Fälligkeit der Leistungen

- 16.1. Wir werden innerhalb von 48 Stunden erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Diese Frist beginnt mit Zugang der vollständigen Nachweise über den Unfallhergang und die Unfallfolgen und beim Invaliditätsanspruch zusätzlich des Nachweises über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

- 16.2. Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir bei Invalidität bis zu 2 % der versicherten Invaliditätssumme, bei Krankenhaus-Tagegeld bis zum fünffachen eines Krankenhaus-Tagegeldsatzes. Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

- 16.3. Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse. Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

17. Überprüfung des Invaliditätsgrades

- 17.1. Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. Dieses Recht muss spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

- 17.2. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere In-

validitätsleistung, als wir bereits erbracht haben, erhalten Sie den Mehrbetrag zuzüglich Zinsen in gesetzlicher Höhe ausbezahlt.

18. Ruhen des Versicherungsschutz bei militärischen Einsätzen im Ausland

Der Versicherungsschutz tritt für die versicherte Person außer Kraft, sobald sie Dienst in einer militärischen oder ähnlichen Formation im Ausland leistet. Im Inland gilt dies nur für Unfälle, die sich im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit ereignen. Dies gilt nicht für die Ableistung des Grundwehrdienstes oder Reserveübungen, soweit damit keine Einsätze im Ausland verbunden sind.

19. Beitragsbefreiung für versicherte Kinder bei Tod des Versicherungsnehmers

- 19.1. Wenn Sie als Versicherungsnehmer während der Versicherungsdauer sterben und eines Ihrer Kinder bei uns unfallversichert ist und Sie bei Versicherungsbeginn das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die Versicherung nicht gekündigt war und Ihr Tod nicht durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht wurde, wird die Unfallversicherung für Ihr Kind mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Versicherungssummen bis zum Ablauf des Jahres beitragsfrei weitergeführt, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- 19.2. Sind zwei Personen Versicherungsnehmer, so gilt diese Regelung für den Versicherungsnehmer, der zum Zeitpunkt des Todes das höhere Jahresbruttoeinkommen hat.

20. Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander

- 20.1. Ist die Versicherung gegen Unfälle abgeschlossen, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung), steht die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag nicht der versicherten Person, sondern Ihnen zu. Sie sind neben der versicherten Person für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich.

- 20.2. Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf Ihren Rechtsnachfolger und sonstigen Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

D) Hausrat-Versicherungsbedingungen

1. Versicherte Gefahren und Schäden
2. Brand, Blitzschlag, Explosion und Implosion
3. Einbruchdiebstahl

4. Raub
 5. Vandalismus
 6. Leitungswasserschaden
 7. Sturm und Hagel
 8. Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort und dessen Mindestvoraussetzungen
 9. Außenversicherungsschutz
 10. Versicherte Kosten und nicht versicherte Aufwendungen
 11. Versicherungssumme und Versicherungswert
 12. Höhe der Entschädigung und Entschädigungsgrenzen
 13. Wiedererlangung abhanden gekommener Sachen
 14. Besonderheiten beim Wohnungswechsel
 15. Sicherheitsvorschriften
 16. Obliegenheiten im Versicherungsfall
 17. Gefahrerhöhung
 18. Feststellung der Höhe des Schadens durch Sachverständigen
 19. Ablauf des Sachverständigenverfahren
- 1. Versicherte Gefahren und Schäden**
- 1.1. Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - 1.1.1. Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (siehe Nr. 2.);
 - 1.1.2. Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat (siehe Nrn. 3. und 4.);
 - 1.1.3. Vandalismus (siehe Nr. 5.);
 - 1.1.4. Leitungswasser (siehe Nr. 6.) oder
 - 1.1.5. Sturm und Hagel (siehe Nr. 7.) zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen (Versicherungsfall).
 - 1.2. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die durch Kriegereignisse jeder Art, Innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie entstehen.
- 2. Brand, Blitzschlag, Explosion und Implosion**
- 2.1. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
 - 2.2. Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen.
 - 2.3. Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen sind nur versichert, wenn ein Blitz unmittelbar auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, oder auf Antennenanlagen auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, aufgetroffen ist.
 - 2.4. Explosion ist eine plötzliche Kraftäußerung durch Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen.
 - 2.5. Implosion ist eine plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.
 - 2.6. Sengschäden sind nur versichert, wenn sie durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind.
- 3. Einbruchdiebstahl**
- 3.1. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn jemand Sachen wegnimmt,
 - 3.1.1. nachdem er in einen Raum eines Gebäudes eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eingedrungen ist. Falsch ist ein Schlüssel, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist. Der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
 - 3.1.2. nachdem er in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufgebrochen hat oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt hat, um es zu öffnen;
 - 3.1.3. nachdem er in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel geöffnet hat, die er, auch außerhalb der Wohnung, durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hat;
 - 3.1.4. nachdem er in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eingedrungen ist, die er, auch außerhalb der Wohnung, durch Raub oder ohne fahrlässiges Verhalten von Ihnen durch Diebstahl an sich gebracht hat;
 - 3.1.5. nachdem er sich in eine verschlossenen Wohnung eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte oder

- 3.1.6. nachdem er in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 4 anwendet, um sich den Besitz weggenommener Sachen zu erhalten.
- 4. Raub**
- 4.1. Raub liegt vor, wenn
- 4.1.1. gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl oder Trickdiebstahl);
- 4.1.2. Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll oder
- 4.1.3. Ihnen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zu stand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- 4.2. Ihnen stehen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.
- 4.3. Der Versicherungsschutz gegen Raub erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.
- 5. Vandalismus**
- Vandalismus liegt vor, wenn jemand auf eine der in Nr. 3.1.1.1 oder 3.1.4 bezeichneten Art in die Wohnung körperlich eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt. Das Gleiche gilt bei einem Raub nach Nr. 4 innerhalb der Wohnung.
- 6. Leitungswasserschaden**
- 6.1. Ein Leitungswasserschaden liegt vor, wenn Wasser bestimmungswidrig ausgetreten ist aus
- 6.1.1. Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen;
- 6.1.2. den Zu- und Ableitungsrohren der mit der Wasserversorgung verbundenen Einrichtungen oder aus deren wasserführenden Teilen;
- 6.1.3. Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
- 6.1.4. Sprinkler- oder Berieselungsanlagen oder
- 6.1.5. Aquarien oder Wasserbetten. Wasserdampf und Wärme tragende Flüssigkeiten (z. B. Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel) sind dem Leitungswasser gleichgestellt.
- 6.2. Versichert sind auch Frostschäden an sanitären Anlagen und Leitungswasser führenden Installationen sowie Frost und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren, die Sie als Mieter oder Wohnungseigentümer auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und für die Sie nach Vereinbarung mit dem Vermieter bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft das Risiko tragen (Gefahrtragung).
- 6.3. Ein Leitungswasserschaden liegt ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht vor bei Schäden durch
- 6.3.1. Plansch- oder Reinigungswasser;
- 6.3.2. Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau, es sei denn, es handelt sich um Leitungswasserschäden durch einen hierdurch verursachten Rohrbruch;
- 6.3.3. Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage;
- 6.3.4. Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat;
- 6.3.5. Schwamm.
- 6.4. Nicht versichert sind Schäden am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.
- 7. Sturm und Hagel**
- 7.1. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit

- von mindestens 63 km/h). Ist diese Windstärke für das im Versicherungsschein bezeichnete Grundstück nicht feststellbar, so wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
- 7.1.1. die Luftbewegung in der Umgebung Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- 7.1.2. der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.
- 7.2. Versichert sind nur Schäden, die
- 7.2.1. durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen;
- 7.2.2. dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
- 7.2.3. als Folge eines Sturmschadens gemäß Nr. 7.2.1. oder
- 7.2.2. an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, oder an mit diesen baulich verbundenen Gebäuden entstehen.
- 7.3. Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern. Für Schäden durch Hagel gilt Nr. 7.2. entsprechend.
- 7.4. Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch
- 7.4.1. Sturmflut und Überschwemmungen;
- 7.4.2. Lawinen oder Schneedruck und
- 7.4.3. Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.
- 8. Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort und dessen Mindestvoraussetzungen**
- 8.1. Beschreibung des Versicherungsumfangs
- 8.1.1. Versichert ist der gesamte Hausrat, der sich in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort) befindet.
- 8.1.2. Versichert ist auch der Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhanden kommt.
- 8.1.3. Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (siehe Nr. 9.) versichert oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.
- 8.2. Zum Hausrat gehören alle Sachen, die in Ihrem Haushalt Ihrer privaten Nutzung, Ihrem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen. Hierzu gehören auch:
- 8.2.1. Wertsachen und Bargeld, wobei die besonderen Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen gemäß der Nrn. 12.5. und 12.6. gelten;
- 8.2.2. alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen), die Sie als Mieter oder Wohnungseigentümer auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und für die Sie deshalb die Gefahr tragen – eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist von Ihnen nachzuweisen;
- 8.2.3. Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;
- 8.2.4. privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt;
- 8.2.5. in Ihrem Haushalt befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum Ihrer Mieter oder Untermieter handelt (siehe Nr. 8.3.6);
- 8.2.6. selbst fahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;
- 8.2.7. Kanus, Ruder-, falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfergeräte;

- 8.2.8. Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;
- 8.2.9. Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, soweit diese nicht ausschließlich Ihrem Beruf oder Gewerbe oder dem Beruf oder Gewerbe einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, wobei Handelswaren und Musterkollektionen hiervon ausgeschlossen sind;
- 8.2.10. Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen (siehe Nr. 8.3.1. und 8.3.2.) gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel);
- 8.2.11. Kinderwagen auch außerhalb der Versicherungsräume, sofern es sich um ein Mehrfamilienhaus handelt und der Kinderwagen im Hausflur auf der Etage der versicherten Wohnung abgestellt ist.
- 8.3. Nicht versicherte Sachen und nicht zum Hausrat gehören:
- 8.3.1. Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 8.2.3. genannt;
- 8.3.2. vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt. Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergebenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden, sei es auch durch höher oder geringwertigere, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert. Das gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen.
- 8.3.3. Kraftfahrzeuge aller Art (PKW, LKW, Wohnwagen, Motorrad, Roller, Quads, Trikes usw.) und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von diesen Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Nr. 8.2.7 genannt;
- 8.3.4. Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. 8.2.7 genannt;
- 8.3.5. Sachen in Kraftfahrzeugen aller Art (PKW, LKW, Wohnwagen, Motorrad, Roller, Quads, Trikes usw.) in Luft- und Wasserfahrzeugen aller Art, in Anhängern und in an diesen Fahrzeugen und Anhängern angebrachten Zubehör (Ski- und Gepäckboxen, Motorrad-Koffer und vergleichbare Behältnisse etc.);
- 8.3.6. Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen;
- 8.3.7. Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. für Schmucksachen, Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente und Jagd- bzw. Sportwaffen);
- 8.3.8. elektronisch gespeicherte Daten und Programme und
- 8.3.9. Sachen im Krankenzimmer eines Krankenhauses und in beruflichen Räumen sowie Gartenmöbel außerhalb des Grundstücks.
- 8.4. Versicherungsort
- Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören
- 8.4.1. diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen; dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung);
- 8.4.2. Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden, einschließlich Garagen, des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;
- 8.4.3. gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller) des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;
- 8.4.4. privat genutzte Garagen, soweit sich diese zumindest in der Nähe des Versicherungsortes befinden.
- 8.4.5. bei Einbruchdiebstahl aus Räumen in Nebengebäuden (Nr. 8.4.2.), Kellern (Nr. 8.4.1.) und

Garagen (Nrn. 8.4.2. und 8.4.4.) sind Urkunden, einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold, Silber oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) und sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten) und elektronische Geräte (z. B. Fotokameras, Fernseher, Computer, HiFi-Anlagen) nur versichert, wenn die genannten Örtlichkeiten durch eine Mindesteinbruchsicherung in Form eines Zylinderschlusses mit Türblatt bündig oder bündig mit Sicherheitsbeschlag bzw. -rosette (von innen verschraubt) gesichert sind und die Räume massive, durchgehende Wände aufweisen, die ein Einsteigen oder Durchgreifen verhindern.

8.5. Mindestvoraussetzungen an den Versicherungs-ort

Kein Versicherungsschutz besteht trotz Abschluss des Versicherungsvertrages und Beitragszahlung unabhängig von der Versicherungssumme, wenn

- 8.5.1. der Versicherungsort bzw. die Wohnung, mit dem gesamten zu versichernden Hausrat, nicht ständig bewohnt ist;
- 8.5.2. der Versicherungsort kein Massiv- oder Fertighaus mit Hartdach (z. B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Faserzementplatten, Metall, Teerpappe, Wellasbest) ist bzw. nicht in einem solchen gelegen ist und
- 8.5.3. keine Mindesteinbruchsicherung an der Wohnungsabschlusstür oder bei einem Einfamilienhaus an Haus- und Kellertür in Form eines Zylinder schlosses mit Türblatt bündig oder bündig mit Sicherheitsbeschlag bzw. -rosette (von innen verschraubt) besteht; und bei einer Versicherungssumme ab 100.000 €, wenn
- 8.5.4. an der Wohnungsabschlusstür oder der Außenabschluss und Kelleraußenabschlusstür weder ein langes Sicherheitsschließblech noch ein Zusatzschloss oder ein Innenriegel angebracht ist;
- 8.5.5. bei einem im Erdgeschoß oder im ersten Stockwerk gelegenen Versicherungsort die Fenster und Balkon- bzw. Terrassentüren weder mit einem Fensterschloss, noch mit einem Rollladen mit Sperrvorrichtung oder mit einem Gitter verse-

hen sind und

- 8.5.6. die zum Versicherungsort gehörenden Kellerfenster und Kellerschächte nicht mit einem Gitter oder mit abschließbaren Griffen oder mit verankerten Kellerrosten versehen sind.

9. Außenversicherungsschutz

- 9.1. Versicherte Sachen, die Ihr Eigentum sind oder das Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden (Außenversicherungsschutz). Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend. Nicht versicherte Sachen sind auch nicht im Rahmen der Außenversicherung versichert.

- 9.2. Halten Sie sich oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung oder um den Wehroder Zivildienst abzuleisten außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend im Sinne der Nr. 9.1 bis ein eigener Hausstand begründet wird.

- 9.3. Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

- 9.4. Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz. In den Fällen gemäß Nr. 4.1.2. gilt dies nur dann, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden (siehe Nr. 4.3.).

- 9.5. Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 10 % der Versicherungssumme, maximal 10.000 € begrenzt. Für Wertsachen und Bargeld gelten zusätzlich die in den Nrn. 12.5. und 12.6. genannten Entschädigungsgrenzen.

10. Versicherte Kosten und nicht versicherte Aufwendungen

- 10.1. Aufräumungskosten sind versichert. Dies sind Kosten für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen

- zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.
- 10.2. Bewegungs- und Schutzkosten sind versichert. Dies sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
- 10.3. Hotelkosten sind versichert. Dies sind Kosten für Hoteloder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, ab dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 80 € und je Versicherungsfall insgesamt auf 3.000 € begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 10.4. Transport- und Lagerkosten sind versichert. Dies sind Kosten für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, ab dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen.
- 10.5. Schlossänderungskosten sind versichert. Dies sind Kosten für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind. Handelt es sich um Schlüssel, die Bestandteil einer Schließanlage sind und bedarf es Änderungen an der Schließanlage, so leisten wir bis zu einer Obergrenze von 500 €.
- 10.6. Bewachungskosten sind versichert. Dies sind Kosten für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, ab dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 72 Stunden.
- 10.7. Kosten für provisorische Maßnahmen sind versichert. Dies sind Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen, insbesondere Kosten für notwendige Reparaturen zum vorläufigen Verschließen von Öffnungen (Türen und Fenstern), die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch entstanden sind.
- 10.8. Reparaturkosten für Gebäudeschäden sind versichert. Dies sind Kosten für Reparaturen von Gebäudeschäden, die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub entstanden sind.
- 10.9. Reparaturkosten für gemietete Wohnungen sind versichert. Dies sind Kosten für Reparaturen in gemieteten Wohnungen an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten, die durch Leitungswasser beschädigt worden sind. Die nach den Nrn. 10.1. bis 10.9. versicherten Kosten werden je Versicherungsfall zusammen mit der Entschädigung für versicherte Sachen, jedoch nicht über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.
- 10.10. Versichert sind notwendige Kosten für auch erfolglose Maßnahmen, die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder Minderung eines Schadens für sachgerecht halten durften (Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten).
- 10.11. Versichert sind auch die notwendigen Fahrtmehrkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig Ihre Urlaubsreise abbrechen und an den Schadensort reisen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 € übersteigt und Ihre Anwesenheit am Schadensort notwendig macht. Als Urlaubsreise gilt Ihre privat veranlasste Abwesenheit vom Versicherungsort von mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von höchstens sechs Wochen. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadensort. Sie sind verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadensort bei uns Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.
- 10.12. Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

- 10.13. Nicht versichert sind Umzugskosten, Verwaltungskosten und -gebühren und Telefonkosten.
- 11. Versicherungssumme und Versicherungswert**
- 11.1. Wir gehen davon aus, dass der Wert Ihres versicherten Hausrates (Versicherungswert) der vereinbarten Versicherungssumme entspricht. Wir übernehmen für die Wahl der Versicherungssumme keine Gewähr. Es fällt in Ihre Verantwortlichkeit und es ist Ihre Verpflichtung laufend zu überprüfen, ob der Wert Ihres Hausrates noch der vereinbarten Versicherungssumme entspricht.
- 11.2. Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert). Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für Sie erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert). Für Kunstgegenstände und Antiquitäten (siehe Nr. 12.6.) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
- 11.3. Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen (Unterversicherung), verzichten wir auf einen Abzug wegen Unterversicherung. Dies gilt allerdings nur, wenn der Wert Ihres Hausrates die Versicherungssumme nicht beträchtlich übersteigt. Dies wird angenommen, wenn der tatsächliche Wert des Hausrates die vereinbarte Versicherungssumme um nicht mehr als 15 % übersteigt. Wir verzichten in jedem Fall auf die Einrede der Unterversicherung, wenn Sie eine Versicherungssumme von mindestens 650 € pro Quadratmeter der versicherten Wohnung vereinbart haben.
- 11.4. Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles höher als der Versicherungswert der versicherten Sachen (Übersicherung) ersetzen wir dennoch nur den tatsächlich entstandenen Schaden. Weil es sich um eine pauschalierte Versicherungssumme handelt, von der Sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Auffassung waren, dass die Versicherungssumme angemessen ist, haben Sie auch bei einer Übersicherung keinen Anspruch auf eine Beitragsrückzahlung.
- 11.5. Ist die Entschädigung gemäß der Nrn. 12.5. und 12.6. auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes der dort genannten Wertsachen höchstens diese Beträge berücksichtigt.
- 12. Höhe der Entschädigung und Entschädigungsgrenzen**
- 12.1. Bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen ersetzen wir den Versicherungswert. Bei beschädigten Sachen ersetzen wir die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalles. Restwerte werden angerechnet.
- 12.2. Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist Ihnen die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (Schönheitschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.
- 12.3. Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind oder Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.
- 12.4. Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Wird die vereinbarte Versicherungssumme für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten darüber hinaus bis zu 10 % der Versicherungssumme ersetzt.
- 12.5. Für die in den Nrn. 8.2.5., 8.2.7., 8.2.8., 8.2.10., 8.2.11. und 8.3.6. genannten Gegenstände und Kleintiere sowie für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte), ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.
- 12.6. Für Urkunden, einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie sonstige Sachen aus Silber und sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf insgesamt 20 % der Versicherungssumme, maximal 10.000 € begrenzt.
- 12.7. Bei Einbruchdiebstahl (Nr. 3) aus Räumen in Nebengebäuden (Nr. 8.4.2.), Kellern (Nr. 8.4.1.) und Garagen (Nrn. 8.4.2. und 8.4.4.) ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 10 % der Versiche-

rungssumme begrenzt.

13. Wiedererlangung abhanden gekommener Sachen

- 13.1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, haben Sie uns dies unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht gilt Abschnitt A Nr. 7.
- 13.2. Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor eine Abschlagszahlung oder Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, entschädigen wir nur eine durch den Versicherungsfall eingetretene Wertminderung.
- 13.3. Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Abschlagszahlung oder Entschädigung gezahlt worden ist, haben Sie die Abschlagszahlung oder Entschädigung abzüglich einer durch den Versicherungsfall eingetretenen Wertminderung zurückzuzahlen.
- 13.4. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
- 13.5. Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn Sie das Wertpapier zurückerlangt hätten. Jedoch können Sie die Entschädigung behalten, soweit Ihnen durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.
- 13.6. Sind wieder erlangte Sachen beschädigt oder zerstört worden, steht Ihnen die bedingungsgemäße Entschädigung zu.
- 13.7. Gelangen wir in den Besitz einer abhanden gekommenen Sache, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

14. Besonderheiten beim Wohnungswechsel

- 14.1. Wechseln Sie die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens vier Wochen nach Umzugsbeginn.
- 14.2. Behalten Sie zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn

Sie die alte Wohnung weiterhin bewohnen (Doppelwohnsitz). Für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Danach besteht Versicherungsschutz nur für die alte Wohnung, nicht jedoch für die Zweitwohnung.

- 14.3. Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens vier Wochen nach Umzugsbeginn.
- 14.4. Der Bezug einer neuen Wohnung ist uns spätestens bei Beginn des Einzuges mit Angabe, ob sich der Wert des Hausrates verändert hat, schriftlich anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht gilt Abschnitt A Nr. 7.
- 14.5. Liegt nach einem Umzug die neue Wohnung an einem Ort, für den unser zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültiger Tarif einen anderen Beitragssatz vorsieht, so ändert sich ab Umzugsbeginn der Beitrag entsprechend diesem Tarif. Bei einer Kombiversicherung kann dies auch Auswirkungen auf den Leistungsumfang der anderen Risiken haben.
- 14.6. Ziehen Sie bei einer Trennung von Ihrem Ehegatten aus der Ehwohnung aus und bleibt der andere Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gilt als Versicherungsort Ihre neue Wohnung ebenso wie die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach der nächsten, auf Ihren Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.
- 14.7. Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
- 14.8. Ziehen bei einer Trennung beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt Nr. 14.7. entsprechend. Nach Ablauf der Frist von zwei Monaten nach

der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

- 14.9. Die Nrn. 14.4. und 14.5. gelten entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.
- 14.10. Soweit nach diesen Bestimmungen für zwei Wohnungen Versicherungsschutz besteht, gilt maximal die im Versicherungsschein aufgeführte Versicherungssumme für beide Wohnungen zusammen.
- 14.11. Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, sind Sie verpflichtet, entsprechende Sicherungen auch in der neuen Wohnung anzubringen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit können wir ganz oder zum Teil von der Leistung frei sein. Es gilt Abschnitt A Nr. 7.

15. Sicherheitsvorschriften

- 15.1. Sie haben
- 15.1.1. alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
- 15.1.2. für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten;
- 15.1.3. alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten, Störungen, Mängel und Schäden unverzüglich zu beseitigen und
- 15.1.4. in der kalten Jahreszeit die Wohnung zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.
- 15.2. Bei Verletzung einer der vorgenannten Obliegenheiten könne wir ganz oder zum Teil von der Leistung frei sein. Es gilt Abschnitt A Nr. 7.

16. Obliegenheiten im Versicherungsfall

- 16.1. Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalles
- 16.1.1. uns unverzüglich zu informieren und nach Möglichkeit unsere Weisungen zur Schadenminderung und -abwendung einzuholen und zu beachten;

16.1.2. Schäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Raub sofort der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;

- 16.1.3. uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- 16.1.4. abhanden gekommene Sparbücher, EC-Karten, Kreditkarten und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen sowie für abhanden gekommene Wertpapiere das Aufgebotsverfahren einzuleiten;
- 16.1.5. die Schadenstelle möglichst so lange unverändert zu lassen, bis sie durch uns freigegeben worden ist – sind Veränderungen unumgänglich, sind zumindest die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren – und 16.1.6. uns nach Möglichkeit jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen.

16.2. Bei Verletzung einer der vorgenannten Obliegenheiten können wir ganz oder zum Teil von der Leistung frei sein. Es gilt Abschnitt A Nr. 7.

17. Gefahrerhöhung

- 17.1. Eine Gefahrerhöhung (siehe Abschnitt A Nr. 6.) kann in der Hausratversicherung insbesondere vorliegen, wenn
- 17.1.1. sich ein Umstand ändert, der Gegenstand des Versicherungsvertrages ist;
- 17.1.2. sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe Nr. 14.) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
- 17.1.3. die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird – beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält;
- 17.1.4. vereinbarte Sicherungen, auch anlässlich eines Wohnungswechsels, beseitigt oder vermindert werden oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind;

- 17.1.5. der Versicherungswert deutlich erhöht wurde, was dann anzunehmen ist, wenn der Versicherungswert doppelt so hoch wie die Versicherungssumme ist oder
- 17.1.6. an der Außenwand des Hauses, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, ein Gerüst aufgebaut wird.
- 17.2. Eine Gefahrerhöhung ist uns unverzüglich anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht können wir ganz oder zum Teil von der Leistung frei sein. Es gilt Abschnitt A Nr. 6.
- 18. Feststellung der Höhe des Schadens durch Sachverständigen**
Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen, dass die Höhe des Schadens durch einen Sachverständigen festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können wir auch gemeinsam vereinbaren. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
- 19. Ablauf des Sachverständigenverfahren**
- 19.1. Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- 19.2. Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Aufnahme ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.
- 19.3. Wir dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber von Ihnen sind oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen; ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
- 19.4. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen
- enthalten:
- 19.4.1. ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen versicherten Sachen sowie deren Wiederbeschaffungspreise gemäß Nr. 12.1 bei Eintritt des Versicherungsfalles;
- 19.4.2. bei beschädigten versicherten Sachen die Beträge gemäß Nr. 12.1;
- 19.4.3. die Restwerte der von dem Schaden betroffenen versicherten Sachen;
- 19.4.4. die nach Nr. 10 versicherten Kosten und
- 19.4.5. den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen.
- 19.5. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte.
- 19.6. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 19.7. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für uns ebenso wie für Sie verbindlich. Aufgrund dieser Feststellungen berechnen wir die Entschädigung, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- E) Glas-Versicherungsbedingungen**
1. Versicherte Gefahren und Schäden
 2. Versicherte Sachen
 3. Versicherte Kosten
 4. Versicherungsschutz innerhalb des Versicherungsortes
 5. Besonderheiten beim Wohnungswechsel
 6. Gefahrerhöhung
 7. Sicherheitsvorschriften
 8. Naturalersatz oder Entschädigung in Geld
 9. Obliegenheiten im Versicherungsfall
 10. Versicherungsschutz für ersetzte Sachen
- 1. Versicherte Gefahren und Schäden**
- 1.1. Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Bruch bzw. Zerschlagen zerstört oder beschädigt werden (Versicherungsfall).
- 1.2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf:

- 1.2.1. Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
- 1.2.2. Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben- Isolierverglasungen und
- 1.2.3. Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, ferner nicht auf Schäden durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei diesen Ereignissen.
- 1.3. Die Versicherung erstreckt sich außerdem nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die durch Kriegsereignisse jeder Art, Innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht werden.
- 2. Versicherte Sachen**
- 2.1 Versichert sind fertig eingesetzte oder montierte
- 2.1.1. Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;
- 2.1.2. Scheiben und Platten aus Kunststoff;
- 2.1.3. Platten aus Glaskeramik;
- 2.1.4. Glasbausteine und Profilbaugläser;
- 2.1.5. Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff und
- 2.1.6. sonstige Sachen aus Glas oder Kunststoff.
- 2.2. Nicht versichert sind Scheiben von Gewächshäusern, Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind, optische Gläser, Hohlgläser, Beleuchtungskörper, Kunstgegenstände aus Glas, Photovoltaikanlagen und Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays).
- 3. Versicherte Kosten**
- 3.1. Wir ersetzen
- 3.1.1. Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens (siehe Nr. 9.1.2.) für geboten halten durften;
- 3.1.2. Aufwendungen für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen) und
- 3.1.3. Aufwendungen für das Abfahren von Glas- und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Entsorgungskosten).
- 3.2. Wir ersetzen nach Maßgabe der Nrn. 8.5. bis 8.7. auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für
- 3.2.1. zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten), und
- 3.2.2. das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.).
- 3.3. Die in Nr. 3.2. genannten Aufwendungen werden je Schadensfall bis maximal 250 € ersetzt.
- 4. Versicherungsschutz innerhalb des Versicherungsortes**
- 4.1. Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.
- 4.2. Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.
- 4.3. Gebäudeverglasungen sind nur an ihrem bestimmungsgemäßen Platz versichert.
- 5. Besonderheiten beim Wohnungswechsel**
Bei einem Wohnungswechsel gelten die Vorschriften in Abschnitt D Nr. 14.
- 6. Gefahrerhöhung**
- 6.1. Für die Glasversicherung liegt eine Gefahrerhöhung (siehe Abschnitt A Nr. 6) insbesondere vor, wenn
- 6.1.1. handwerkliche Arbeiten (z. B. Umbauten, Auf- oder Abbau von Gerüsten) am Versicherungsort oder in dessen unmittelbarer Umgebung ausgeführt werden;
- 6.1.2. die Wohnung länger als 60 Tage unbewohnt ist;
- 6.1.3. der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird;
- 6.1.4. das Gebäude dauernd oder vorübergehend leer steht

- 6.1.5. oder die nachstehenden Sicherheitsvorschriften gemäß Nr. 7. missachtet werden.
- 6.2. Eine Gefahrerhöhung ist uns unverzüglich anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht können wir ganz oder zum Teil von der Leistung frei sein. Es gilt Abschnitt A Nr. 6.
- 6.3. Gefahrerhöhende Umstände werden durch Maßnahmen von Ihnen oder durch sonstige Gefahrmindernde Umstände ausgeglichen, insbesondere soweit diese mit uns vereinbart wurden.
- 7. Sicherheitsvorschriften**
- Sie haben alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür zu sorgen, dass die versicherten Sachen fachmännisch nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt und eingebaut sind. Auf Nr. 6.1.5. wird verwiesen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit können wir ganz oder zum Teil von der Leistung frei sein. Es gilt Abschnitt A Nr. 7.
- 8. Naturalersatz oder Entschädigung in Geld**
- 8.1. Wir haben ein Wahlrecht, ob wir Naturalersatz oder eine Entschädigung in Geld leisten. Können wir dieses Wahlrecht nicht ausüben, weil Sie die beschädigte Sache bereits ersetzt haben, können wir ganz oder zum Teil von der Leistung frei sein. Es gilt Abschnitt A Nr. 7.
- 8.2. Leisten wir Naturalersatz, ersetzen wir die zerstörten oder beschädigten Sachen durch Liefern und Montieren von Sachen oder Sachteilen gleicher Art und Güte. In diesem Fall erfolgt der Reparaturauftrag durch uns, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Leisten wir eine Entschädigung in Geld, erfolgt der Reparaturauftrag durch Sie. Im Schadensfall sprechen Sie das bitte vorher mit uns ab. Notverglasungen und Notverschalungen nach Nr. 3.1.2. können Sie direkt in Auftrag geben.
- 8.3. Wir leisten auf jeden Fall die Entschädigung in Geld, wenn eine Ersatzbeschaffung zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.
- 8.4. Restwerte werden auf die Entschädigungsleistung angerechnet.
- 8.5. Zum Naturalersatz gehören nicht Kosten
- 8.5.1. gemäß Nr. 3., insbesondere nicht die Kosten, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (siehe Nr. 3.2.1.) und
- 8.5.2. die für die Angleichung (z. B. in Farbe und Struktur) unbeschädigter Sachen aufzuwenden wären.
- 8.6. Ersetzt werden gemäß Nr. 3. die notwendigen Kosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles. Bei Kosten gemäß Nr. 3.2. höchstens der vereinbarte Betrag.
- 8.7. Soweit Sie die Glasversicherung zusammen mit der Hausratversicherung abgeschlossen haben, verzichten wir auf die Einrede der Unterversicherung, es sei denn, dass für Ihren Hausrat die Voraussetzungen einer Unterversicherung gemäß Abschnitt D Nr. 11.3. gegeben sind.
- 9. Obliegenheiten im Versicherungsfall**
- 9.1. Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalles
- 9.1.1. uns den Schaden unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn eine sofortige Ersatzleistung nicht beansprucht wird;
- 9.1.2. den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei, soweit möglich, auch unsere Weisungen einzuholen und zu befolgen,
- 9.1.3. uns auf unser Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung der Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen und
- 9.1.4. Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange wir nicht zugestimmt haben.
- 9.2. Bei Verletzung einer der vorgenannten Obliegenheiten können wir ganz oder zum Teil von der Leistung sein. Es gilt Abschnitt A Nr. 7.
- 10. Versicherungsschutz für ersetzte Sachen**
- Für die in gleicher Art und Güte ersetzten Sachen besteht der Versicherungsvertrag unverändert fort. Werden Sachen nicht in gleicher Art und Güte ersetzt, besteht Versicherungsschutz nur, sofern dies vereinbart ist.

F) Haftpflicht-Versicherungsbedingungen

- | | |
|---|--|
| <p>1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall und Schadenereignis</p> <p>2. Mitversicherte Personen</p> <p>3. Besonderheiten bezüglich mitversicherter Personen</p> <p>4. Nicht versicherte Haftpflichtansprüche</p> <p>5. Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten</p> <p>6. Hundehalterhaftpflichtversicherung</p> <p>7. Voraussetzungen für Versicherungsschutz im Ausland</p> <p>8. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz</p> <p>9. Versicherte Risiken</p> <p>10. Nicht versicherte Risiken</p> <p>11. Vorsorgeversicherung</p> <p>12. Leistungen im Versicherungsfall</p> <p>13. Berechtigte Schadenersatzverpflichtungen</p> <p>14. Vollmachten zur Abgabe von Erklärungen und zur Prozessführung</p> <p>15. Leistungsbegrenzungen</p> <p>16. Ausgeschlossenen Ansprüche</p> <p>17. Obliegenheiten vor Eintritt eines Versicherungsfalles</p> <p>18. Obliegenheiten nach Eintritt eines Versicherungsfalles</p> <p>19. Besonderheiten beim Anerkenntnis</p> | <p>die Vorbereitung hierzu (Training);</p> <p>1.2.5. aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagd zwecken oder zu strafbaren Handlungen und</p> <p>1.2.6. als Inhaber</p> <p>1.2.6.1. einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) einschließlich Ferienwohnungen – bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums, die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;</p> <p>1.2.6.2. eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses;</p> <p>1.2.6.3. eines im Inland gelegenen Wochenend- oder Ferienhauses; sofern sie von Ihnen ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.</p> <p>1.2.7. In den Fällen 1.2.5. ist mitversichert die Abwehr unberechtigter Ansprüche, nicht jedoch die Erfüllung berechtigter Ansprüche. Ergibt sich im Zuge der rechtlichen Auseinandersetzung mit dem Anspruchsteller, dass dieser rechtswirksam einen oder mehrere berechnigte Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person erheben kann, so übernehmen wir die bis zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit aufgelaufenen notwendigen Verteidigungskosten.</p> <p>1.2.8. In den Fällen Nr. 1.2.6 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht</p> <p>1.2.8.1. aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);</p> <p>1.2.8.2. aus der Vermietung von nicht mehr als drei einzeln vermieteten Wohnräumen, nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen – werden mehr als drei Räume einzeln vermietet, entfällt die Mitversicherung, es gelten dann die Bestim-</p> |
|---|--|
- 1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall und Schadenereignis**
- 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass Sie als Privatperson wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses aus den Gefahren des täglichen Lebens (Versicherungsfall), das einen Personen, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.
- 1.2. insbesondere ist versichert Ihre gesetzliche Haftpflicht
- 1.2.1. als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- 1.2.2. als Radfahrer;
- 1.2.4. aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen sowie

mungen über die Vorsorgeversicherung (siehe Nr. 11);

- 1.2.8.3. als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 1.2.8.4. der Insolvenzverwalter (auch Zwangs- oder Konkursverwalter) in dieser Eigenschaft.

Kein Versicherungsschutz besteht für elektrische Leitungen auf fremden Grundstücken sowie die unmittelbare Versorgung eigener Abnehmer des Versicherungsnehmers mit Strom.

- 1.3. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

2. Mitversicherte Personen

- 2.1. Mitversichert ist, wenn Sie nicht ausdrücklich eine Privathaftpflichtversicherung für Einzelpersonen abgeschlossen haben, die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- 2.1.1. Ihres Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, solange die häusliche Gemeinschaft zum Zeitpunkt des Schadenereignisses bestand;

- 2.1.2. Ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Adoptiv- und Pflegekinder). Bei Stiefkindern nur, soweit sie mit Ihnen in einer häuslichen Gemeinschaft leben. Bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schuloder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden. Dies gilt nur für die berufliche Erstausbildung, wie Lehre oder Studium (nicht Referendarzeit) oder andere Ausbildungsmaßnahmen. Als Unterbrechung gelten nicht Wartezeiten auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz, wenn diese nicht einen Zeitraum von sechs Monaten überschreiten und während der Wartezeit nur Aushilfstätigkeiten ausgeübt werden. Als Unterbrechung gelten auch nicht die Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen Jahres.

- 2.1.3. des in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden Partners einer nicht

ehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder im Sinne von Nr. 2.1.2., wenn der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner von Ihnen namentlich benannt worden ist und

- 2.1.4. der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung.

- 2.2. Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Ihre Kinder sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und dem Partner.

- 2.3. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche des Geschädigten wegen Personenschäden, die aufgrund Gesetzes auf Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe oder der privaten Krankenversicherungsträger übergegangen sind (Regressansprüche). Ausgeschlossen sind alle übrigen gegenseitigen Ansprüche der in nichtehelicher und ehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Partner sowie der mitversicherten Kinder untereinander und gegenüber den Eltern und Ihnen.

- 2.4. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder aus Gefälligkeit Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. Letzteres gilt nicht, wenn dieses Risiko typischerweise im Rahmen einer Gebäudehaftpflichtversicherung zu versichern ist.

3. Besonderheiten bezüglich mitversicherter Personen

- 3.1. Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als Sie selbst, sind alle für Sie geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (siehe Nr. 11.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

- 3.2. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu. Sie sind neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich.

4. Nicht versicherte Haftpflichtansprüche

Nicht Gegenstand der Versicherung sind:

- 4.1. Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 4.2. Ansprüche nach den Art. 1972 ff und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 4.3. Ansprüche wegen Personenschäden durch eine direkte oder indirekte Infizierung mit jeder Art von HI-Viren oder durch Aids bzw. Vorstufen von Aids, wie z. B. Aids Related Complex, sowie deren Folgen – unabhängig von ihrer Herstellungsart sind auch alle Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden im Zusammenhang mit Aids-Impfstoffen ausgeschlossen;
- 4.4. Ansprüche wegen Schäden aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht (wie z. B. Laborarbeiten an Schulen, Fachhochschulen oder Universitäten) sowie an Praktika in Betrieben;
- 4.5. Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- 4.6. Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten, die nicht dem versicherten Risiko eigen noch sonst zuzurechnen sind;
- 4.7. die Gefahren eines Dienstes im Rahmen einer verantwortlichen Tätigkeit in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung;
- 4.8. Haftpflichtansprüche aus dem Halten oder Hüten von Hunden (ausgenommen Blindenhunde), Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden und
- 4.9. Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

5. Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten

- 5.1. Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich um

5.1.1. die Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten bei Dritten durch Computerviren oder andere Schadprogramme;

5.1.2. die Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung oder korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten und

5.1.3. die Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch handelt.

5.2. Ihnen obliegt es, dass Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

*Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

5.3. Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen, auch wenn sie nicht gewerblich oder wenn sie unentgeltlich erbracht werden:

5.3.1. Erstellung, Handel, Implementierung und Pflege von Software;

5.3.2. IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung und -Schulung;

5.3.3. Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung und -pflege

5.3.4. Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full- Service-Providing und

5.3.5. der Betrieb von Datenbanken.

5.4. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- 5.4.1. wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme oder -netze eingreifen (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks) oder Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Softwareviren, Trojanische Pferde);
- 5.4.2. die in engem Zusammenhang stehen mit massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming) oder mit Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internetnutzer gesammelt werden sollen;
- 5.4.3. gegen Sie oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- 5.5. Die Entschädigungsleistung für alle Ansprüche nach Nr. 5 eines Kalenderjahres beträgt höchstens 50.000 €. Sie beteiligen sich an jedem derartigen Schaden mit 20 %, mindestens mit der vereinbarten Selbstbeteiligung.
- 5.6. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
 - 5.6.1. auf derselben Ursache;
 - 5.6.2. auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang
 - 5.6.3. oder auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen. Nr. 16.3. findet keine Anwendung.

6. Hundehalterhaftpflichtversicherung

- 6.1. Wenn Sie eine Hundehalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter eines oder mehrerer im Antrag bzw. im Versicherungsschein genannter Hunde versichert. Haben Sie mehrere Hunde und ist nur ein Hund bei uns versichert, leisten wir für Schäden, die dieser Hund verursacht hat, nur, wenn dieser Hund eindeutig identifizierbar ist, etwa durch einen implantierten Chip.
- 6.2. Auch wenn Sie Ihren Hund bei uns versichert haben, ist der Versicherungsschutz für folgende

Hunde und Hunderassen ausgeschlossen:

- 6.2.1. Jagdhunde, für die bereits eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht;
- 6.2.2. Hunde, für die nach den Gesetzen der Bundesländer eine Pflichtversicherung im Sinne der §§ 113 b ff. VVG abgeschlossen und unterhalten werden muss und
- 6.2.3. Kampfhunde gemäß der entsprechenden Länderverordnungen. Als solche gelten z. B. Fila Brasileiro, Mastino Napoletano, American-Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, American Bulldog, Dogo Argentino, Bandog, Pitbullterrier, American Pitbullterrier, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka, Mastiff und Kreuzungen mit diesen Rassen.
- 6.3. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, der im Auftrag die Aufsicht über das Tier übernommen hat, sofern dieser nicht gewerbsmäßig tätig ist. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des gewerblichen Hundezüchters.

7. Voraussetzungen für Versicherungsschutz im Ausland

- 7.1. Sie haben im Ausland nur Versicherungsschutz, wenn der Auslandsaufenthalt vorübergehend ist. Als vorübergehend gilt der Auslandsaufenthalt, wenn er nicht länger als 12 zusammenhängende Wochen andauert. Für mitversicherte minderjährige Schüler verlängert sich die Dauer bis zu einem Jahr bei Auslandsaufenthalten im Rahmen eines Schüleraustausches, soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.
- 7.2. Soweit Sie einen Hund bei uns versichert haben, gelten als Ausland, wo Sie auch bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Sinne von Nr. 6. Versicherungsschutz haben, nur die Staaten der Europäischen Union, die Türkei und Israel. Keinen Versicherungsschutz haben Sie außerhalb der Europäischen Union, der Türkei und Israel.

8. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Keinen Versicherungsschutz haben Sie bei Ansprüchen, auch wenn es sich um gesetzliche handelt,

- 8.1. aus Ausübung eines Amtes, gleich welcher Art;
- 8.2. wegen Schäden, die durch von Ihnen hergestellte

oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen;

- 8.3. auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- 8.4. wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- 8.5. wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- 8.6. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- 8.7. auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- 8.8. wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen;
- 8.9. bei Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind,
- 8.10. und wegen Schäden durch Abhandenkommen von Sachen, es sei denn hierauf finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

9. Versicherte Risiken

- 9.1. Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
 - 9.1.1. aus Ihren im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken;
 - 9.1.2. aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken – dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen – und
 - 9.1.3. aus Risiken, die für Sie nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung siehe Nr. 11.).
- 9.2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.

10. Nicht versicherte Risiken

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden, unabhängig davon, ob sie versicherungspflichtig sind. Gleiches gilt für eigene Segelboote, Windsurfbretter und jede Art von Flugmodellen, unbemannten Ballonen oder Drachen, soweit diese ein Fluggewicht von 5 kg übersteigen.

11. Vorsorgeversicherung

- 11.1. Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert. Dies gilt nicht für Risiken aus einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Risiken aus der Ausübung eines Amtes, gleich welcher Art.
- 11.2. Sie sind verpflichtet, uns nach unserer Aufforderung jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, kann der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung ganz oder zum Teil entfallen. Es gilt Abschnitt A Nr. 7. entsprechend.
- 11.3. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- 11.4. Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 11.5. Der Versicherungsschutz für das neue Risiko ist von seiner Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Nr. 11.4. auf den Betrag von 250.000 € für Personenschäden und 75.000 € für Sachschäden begrenzt.
- 11.6. Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
 - 11.6.1. aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

- 11.6.2. aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- 11.6.3. die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- 11.6.4. die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind oder
- 11.6.5. in Zusammenhang mit einer Hundehaftpflichtversicherung sowie Tieren jeder Art.
- 11.7. Die Vorsorgeversicherung gilt auch nicht für Ehepartner und Lebenspartner, wenn Sie ausdrücklich eine Privathaftpflichtversicherung für Einzelpersonen abgeschlossen haben.
- 12. Leistungen im Versicherungsfall**
Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.
- 13. Berechtigte Schadenersatzverpflichtungen**
Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne Zustimmung von uns abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- 14. Vollmachten zur Abgabe von Erklärungen und zur Prozessführung**
- 14.1. Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder zur Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.
- 14.2. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.
- 14.3. Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die nach der Gebührenordnung anfallenden oder die durch uns besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 14.4. Erlangen Sie oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.
- 15. Leistungsbegrenzungen**
- 15.1. Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- 15.2. Unsere Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Kalenderjahres sind auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
- 15.3. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- 15.3.1. auf derselben Ursache;
- 15.3.2. auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- 15.3.3. auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- 15.4. Eine Entschädigungsleistung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt (siehe Abschnitt A Nr. 16.). Werden Sie nur bis zur Höhe der Selbstbeteiligung in Anspruch genommen, sind wir in diesen Fällen auch nicht zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- 15.5. Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 15.6. Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente

nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

- 15.7. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- 15.8. Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten oder am Verhalten des Versicherten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

16. Ausgeschlossene Ansprüche

- 16.1. Von der Versicherung ausgeschlossen sind, falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist,
- 16.1.1. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;
- 16.1.2. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie Erzeugnisse in Kenntnis deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit in den Verkehr gebracht oder Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben;
- 16.1.3. Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- 16.1.4. Haftpflichtansprüche, die Sie selbst haben oder eine der in Nr. 16.2. benannten Personen gegen die Mitversicherten;
- 16.1.5. Haftpflichtansprüche zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages und
- 16.1.6. Haftpflichtansprüche zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

16.2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Sie

16.2.1. aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören – als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister und Halb- und Stiefgeschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);

16.2.2. von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind;

16.2.3. von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein sind;

16.2.4. von Ihren Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind;

16.2.5. von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

16.2.6. aus Schäden durch die entgeltliche Tätigkeit als Tagesoder die entgeltliche und unentgeltliche Tätigkeit als Leihmutter und

16.2.7. aus Schäden durch unentgeltliche Hilfeleistungen durch die versicherte Person.

16.3. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder diese Sachen Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Eingeschlossen ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden bis zu einer Höhe von 50.000 € für alle Versicherungsfälle eines Kalenderjahres. Ausgeschlossen bleiben aber Haftpflichtansprüche wegen

- 16.3.1. Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- 16.3.2. Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- 16.3.3. Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können und
- 16.3.4. Schäden infolge von Schimmelbildung.
- 16.4. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- 16.4.1. die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit von Ihnen an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind – bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von Ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- 16.4.2. die Schäden dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dgl.) benutzt haben – bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von Ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- 16.4.3. die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit von Ihnen entstanden sind und sich diese Sachen oder, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen haben. Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse der Nrn. 16.3. und 16.4. in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten von Ihnen gegeben, so entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die durch den Versicherungsvertrag mitversicherten Personen.
- 16.5. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
- 16.6. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von
- 16.6.1. Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- 16.6.2. Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- 16.6.3. Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen und
- 16.6.4. Abwasseranlagen oder aus Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.
- 16.7. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden,
- 16.7.1. die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind,
- 16.7.2. die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen oder
- 16.7.3. die zurückzuführen sind auf gentechnische Arbeiten, gentechnisch veränderte Organismen (GVO) oder Erzeugnisse, die Bestandteile aus GMO enthalten oder aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.
- 16.8. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch
- 16.8.1. Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer und Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals handelt;

- 16.8.2. Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen oder
- 16.8.3. Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 16.9. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 16.10. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 16.11. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit von Ihnen resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit von Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben. Die Ausschlüsse der Nrn. 16.1.1. bis 16.1.4. und 16.2.2. bis 16.2.7. erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 17. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**
- 17.1. Besonders Gefahr drohende Umstände haben Sie uns unverzüglich zu melden und auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist.
- 17.2. Als besonders Gefahr drohend gilt jeder Umstand, der den Eintritt eines Schadens mit Sicherheit erwarten lässt. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders Gefahr drohend.
- 17.3. Bei Verletzung einer der vorgenannten Obliegenheiten können wir ganz oder zum Teil von der Leistung frei sein. Es gilt Abschnitt A Nr. 7.
- 18. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles**
- 18.1. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 18.2. Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies unverzüglich anzuzeigen.
- 18.3. Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung von uns bedarf es nicht.
- 18.4. Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 18.5. Bei Verletzung einer der vorgenannten Obliegenheiten können wir ganz oder zum Teil von der Leistung frei sein. Es gilt Abschnitt A Nr. 7.
- 19. Besonderheiten beim Anerkenntnis**
- 19.1. Sie dürfen einen Haftpflichtanspruch nicht ohne unsere vorherige Zustimmung ganz oder zum Teil anerkennen, bezahlen oder anderweitig erfüllen, es sei denn, Sie konnten die Anerkennung, Zahlung oder Erfüllung nach den Umständen nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern.
- 19.2. Erkennen Sie einen Haftpflichtanspruch ohne unsere Zustimmung ganz oder zum Teil an, bezahlen oder erfüllen Sie diesen ganz oder zum Teil, können Sie sich uns gegenüber schadenersatzpflichtig machen. Auf die Regelung Nr.13 wird verwiesen.
- G) Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen**
1. Gegenstand der Versicherung
 2. Leistungsarten
 3. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten
 4. Anspruch auf Rechtsschutz
 5. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz bei Wechsel des Versicherers
 6. Umfang der Leistung
 7. Nicht versicherte Kosten

8. Maximale Höhe der versicherten Kosten
 9. Sonstige Leistungen
 10. Geltungsbereich der Rechtsschutzversicherung
 11. Rechtsstellung der mitversicherten Personen
 12. Verhalten bei und nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles
 13. Verfahren bei abgelehntem Rechtsschutz
 14. Formen des privaten Versicherungsschutzes
 15. Rechtsschutzversicherung 4 plus (PVBH)
 16. Rechtsschutzversicherung 3 plus (PVB)
 17. Rechtsschutzversicherung 3 plus (PVH)
 18. Rechtsschutzversicherung 2 plus (PV)
 19. Verkehrsrechtsschutzversicherung plus
 20. Verkehrsrechtsschutzversicherung Familie plus (V)
- 1. Gegenstand der Versicherung**
Wir sorgen dafür, dass Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen können, und tragen die für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen (Rechtsschutz).
- 2. Leistungsarten**
Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen der Nrn. 15 bis 20 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz eine oder mehrere der nachstehend beschriebenen Rechtsschutzarten.
- 2.1. **Schadenersatz-Rechtsschutz**
Es besteht Versicherungsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.
 - 2.2. **Arbeits-Rechtsschutz**
Es besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche.
 - 2.3. **Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz**
Es besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben.
 - 2.4. **Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht**
Es besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten so- wie die Interessenwahrnehmung von Pensionären im Zusammenhang mit Betriebsrenten, Pensionen und Beihilfen aus nicht mehr aktiven Arbeitsverhältnissen, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten der Nr. 2.1., 2.2. oder 2.3. enthalten ist.
 - 2.5. **Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten**
Es besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten.
 - 2.6. **Sozialgerichts-Rechtsschutz**
Es besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten.
 - 2.7. **Verwaltungs-Rechtsschutz**
Es besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten sowie in sonstigen verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten des privaten Bereiches vor deutschen Verwaltungsgerichten; dies gilt nicht in Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen sowie bei Asylrechts- und Ausländerrechtsverfahren.
 - 2.8. **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz**
Es besteht Versicherungsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.
 - 2.9. **Straf-Rechtsschutz**
Es besteht Versicherungsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines verkehrsrechtlichen Vergehens sowie eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist. Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben.
 - 2.10. **Ordnungswidrigkeiten Rechtsschutz**
Es besteht Versicherungsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit.
 - 2.11. **Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht.**
Es besteht Versicherungsschutz für eine Beratung in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Ein vereinbarter

- Selbstbehalt wird insoweit nicht zur Anrechnung gebracht.
- 2.12. Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (Opfer-RS)
Es besteht Versicherungsschutz für den Anschluss des Versicherten als Nebenkläger gemäß § 395 Strafprozessordnung an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage, wenn der Versicherte im privaten Bereich durch rechtswidrige Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 234, 234 a, 235, 239 Abs. 3 u. 4, 239 a, 239 b StGB), gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 224, 225, 226, 340 Abs. 3 i.V.m. 224, 225, 226 StGB), gegen das Leben (§§ 211, 212, 221 StGB) oder die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 180, 180 b, 181, 182 StGB) verletzt bzw. betroffen ist. Der Versicherungsschutz umfasst in diesen Fällen auch die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes als Verletztenbeistand für den Versicherten. Im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleiches ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten eingeschlossen. Ist die nebenklageberechtigte versicherte Person durch eine Straftat verletzt worden oder hat sie dauerhafte Körperschäden erlitten, so wird auch Rechtsschutz für die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz gewährt.
- 2.13. Daten-Rechtsschutz
Es besteht Versicherungsschutz für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung und für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat gemäß §§ 43, 44 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Wird dem Versicherten vorgeworfen, eine Straftat nach § 44 BDSG begangen zu haben, besteht kein Versicherungsschutz, wenn die rechtskräftige Feststellung (Strafbefehl, Urteil) der Tat als Vorsatztat erfolgt. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.
- 3. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten**
- 3.1. Sie haben keinen Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind.
- 3.2. Sie haben keinen Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang
- mit
- 3.2.1. dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes;
- 3.2.2. der Planung oder Errichtung von Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie sonstiger baulicher Anlagen, die sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befinden oder die Sie zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen;
- 3.2.3. dem Erwerb oder der Veräußerung eines von Ihnen nicht selbst genutzten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles bzw. einer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung an einer nicht selbst genutzten Immobilie oder baulichen Anlage;
- 3.2.4. dem Erwerb oder der Veräußerung eines im Ausland gelegenen Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles oder Teilnutzungsrechtes (Timesharing) bzw. einer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung an einer derartigen Immobilie oder baulichen Anlage oder
- 3.2.5. der Finanzierung eines der vorgenannten Vorhaben.
- 3.3. Sie haben keinen Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- 3.3.1. zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen und Unterlassungsansprüchen
- 3.3.2. aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
- 3.3.3. aus dem Recht der Handelsgesellschaften, der Kapitalgesellschaften, der Genossenschaften, der stillen Gesellschaften und der Gesellschaften bürgerlichen Rechts sowie aus der Beteiligung an solchen Gesellschaften;
- 3.3.4. im Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
- 3.3.5. aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
- 3.3.6. im Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen sowie Termin-, Options- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften, Gewinnversprechen sowie Kapitalanlagegeschäften aller Art;
- 3.3.7. aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartner-

- schaftsund Erbrechtes, soweit nicht Beratungs-Rechtsschutz gemäß Nr. 2.11. besteht;
- 3.3.8. aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer, dessen Vermittler oder das für den Versicherer tätige Schadenabwicklungsunternehmen oder
- 3.3.9. aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen.
- 3.4. Sie haben keinen Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Verfahren vor Verfassungsgerichten
- 3.4.1. im Zusammenhang mit Verfahren vor Verfassungsgerichten
- 3.4.2. in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
- 3.4.3. im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll und im Zusammenhang mit Schuldenregulierungsmaßnahmen;
- 3.4.4. in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- und im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten sowie aus Bergbauschäden an Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und sonstigen baulichen Anlagen und
- 3.4.5. in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen des Vorwurfes eines Halt- oder Parkverstoßes.
- 3.5. Sie haben keinen Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen Sie sowie sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander im Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung.
- 3.6. Sie haben keinen Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf Sie übertragen worden oder übergegangen sind oder aus von Ihnen in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen, z. B. aus Bürgerschaftsund Schuldübernahmeverträgen.
- 3.7. Sie haben keinen Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in den Fällen der Nrn. 2.1. bis 2.8. im Zusammenhang damit steht, dass Sie oder ein Mitversicherter eine Straftat vorsätzlich begangen hat. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer vorsätzlich begangenen Straftat steht, sind Sie zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die wir für Sie erbracht haben.
- 4. Anspruch auf Rechtsschutz**
- 4.1. Der Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles
- 4.1.1. im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß Nr. 2.1. von dem ersten Ereignis an, durch das der Schaden verursacht wurde oder verursacht worden sein soll;
- 4.1.2. im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß Nr. 2.11. von dem Ereignis an, das die Änderung Ihrer Rechtslage oder einer mitversicherten Person zur Folge hat und
- 4.1.3. in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem Sie oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll. Die Voraussetzungen nach Nr. 4.1 müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt A) Nr. 11 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach den Nrn. 2.2. und 2.3. besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit).
- 4.2. Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

4.3. Es besteht kein Rechtsschutz, wenn

4.3.1. eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Nr. 4.1.3. ausgelöst hat;

4.3.2. der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

4.4. Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

5. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz bei Wechsel des Versicherers

5.1. Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, besteht in Abweichung von Nr. 4.3. Anspruch auf Rechtsschutz, wenn

5.1.1. eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß gemäß Nr. 4.1.3. erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht oder

5.1.2 im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung während der Laufzeit eines Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gemäß Nr. 4.1.3. erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.

5.2. Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalles bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrages des Versicherers.

6. Umfang der Leistung

6.1. Im Inland übernehmen wir die Vergütung eines

für Sie tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Bei einer versicherten Beratung oder Gutachtenausarbeitung, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, tragen wir die angemessene Vergütung in Höhe der gesetzlichen Regelung. Dies gilt auch für den Beratungs-Rechtsschutz nach Nr. 2.11. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen, tragen wir bei den Leistungsarten gemäß der Nrn. 2.1. bis 2.7. in der 1. Instanz weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt.

6.2. Bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland übernehmen wir die Vergütung eines für Sie tätigen, am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen, ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall tragen wir die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Die Regelung in Nr. 6.1. Satz 2 gilt entsprechend. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig, tragen wir weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk Ihres Wohnsitzes ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt.

6.3. Wir übernehmen die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers.

6.4. Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen, sowie die Kosten des Sachverständigenausschusses, die eine versicherte Person bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe eines Schadens in der Teilkaskoversicherung zu übernehmen hat.

6.5. Wir übernehmen die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden,

- sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege.
- 6.6. Wir übernehmen die übliche Vergütung eines technischen Sachverständigen oder einer technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren oder der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern oder eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers.
- 6.7. Wir übernehmen Ihre Reisekosten bei Reisen zu einem ausländischen Gericht, wenn Ihr Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.
- 6.8. Wir übernehmen die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit Sie aufgrund eines prozessualen Kostenerstattungsanspruches zu deren Erstattung verpflichtet sind.
- 6.9. Wir übernehmen die Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist. Dabei ist ausschließlich auf das wirtschaftliche Ergebnis abzustellen, andere Überlegungen wie z. B. die Vermeidung einer Beweisaufnahme oder das offene Prozesskostenrisiko sind nicht zu berücksichtigen. Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist auch bei mit erledigten Angelegenheiten erforderlich.
- 6.10. Wir übernehmen die Kosten aufgrund der ersten drei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen je auf Sie oder eine versicherte Person lautenden Vollstreckungstitel innerhalb von fünf Jahren seit Rechtskraft des Vollstreckungstitels.
- 6.11. Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- 6.11.1. in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht für Notare;
- 6.11.2. im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten für Angehörige der Steuer beratende Berufe;
- 6.11.3. für zugelassene Rechtsbeistände und
- 6.11.4. bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.
- 7. Nicht versicherte Kosten**
Wir übernehmen keine Kosten, die Sie ohne Rechtspflicht übernommen haben, die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall und die Zwangsvollstreckungskosten für umweltgerecht zu entsorgende Gefahstoffe, Wertstoffe und Abfälle bei Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Aufbewahrungs- und Vernichtungskosten, z. B. bei der Räumungszwangsvollstreckung.
- 8. Maximale Höhe der versicherten Kosten**
Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie und für mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen. Insofern zählt auch die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen über mehrere Instanzen als ein Rechtsschutzfall ebenso wie deren Verfolgung bei mehreren Gerichtszweigen (z. B. in der Verwaltungs- und Ordentlichen Gerichtsbarkeit).
- 9. Sonstige Leistungen**
- 9.1. Wir sorgen für die Übersetzung der für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und tragen die dabei anfallenden Kosten.
- 9.2. Wir sorgen für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautiön, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
- 9.3. Wir sorgen für die Bestellung eines im Ausland für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen erforderlichen Dolmetschers und tragen die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten.
- 10. Geltungsbereich der Rechtsschutzversicherung**
- 10.1. Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in der Europäischen Union, der Türkei und Israel erfolgt und ein Gericht

oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

- 10.2. Im Zusammenhang mit Auslandsaufenthalten von bis zu 12 Wochen besteht über Nr. 10.1. hinaus der Versicherungsschutz weltweit. Dies gilt nicht für den Staat, dessen Staatsangehörigkeit die versicherte Person besitzt, oder in dem sie einen Wohnsitz hat. Weltweiter Rechtsschutz im vereinbarten Vertrags-Rechtsschutz besteht im privaten Bereich und im Verkehrs-Bereich über Nr. 10.1. hinaus auch bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen im Zusammenhang mit Verträgen, die über das Internet geschlossen wurden. In Abänderung der vereinbarten und auf dem Versicherungsschein dokumentierten Versicherungssumme wird diese bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Rahmen von Nr. 10.2. auf 100.000 € begrenzt.

11. Rechtsstellung der mitversicherten Personen

- 11.1. Versicherungsschutz besteht für Sie und im jeweils bestimmten Umfang für die in den Nrn. 15.2 und 19 und im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
- 11.2. Für mitversicherte Personen gelten die für Sie betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Sie können jedoch widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Rechtsschutz verlangt.

12. Verhalten bei und nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

- 12.1. Wird die Wahrnehmung Ihrer rechtlicher Interessen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, können Sie den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung wir nach den Nrn. 6.1. und 6.2. tragen. Wir wählen den Rechtsanwalt aus, wenn Sie dies wünschen oder wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
- 12.2. Wenn Sie den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt haben, wird dieser von uns in Ihrem Namen beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes sind wir nicht verantwortlich.

- 12.3. Machen Sie den Rechtsschutzanspruch geltend, haben Sie uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

- 12.4. Wir bestätigen den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreifen Sie Maßnahmen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, bevor wir den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt haben, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätten.

- 12.5. Während der Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Rahmen eines Rechtsschutzfalles haben Sie

- 12.5.1. den mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;

- 12.5.2. uns auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben und, soweit Ihre Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,

- 12.5.3. vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln unsere Zustimmung einzuholen;

- 12.5.4. alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte, und

- 12.5.5. vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann.

- 12.6. Verletzen Sie eine der in den Nrn. 12.2. oder 12.5. genannten Pflichten, können wir ganz oder zum Teil von der Leistung frei sein. Es gilt Abschnitt A Nr. 7.

- 12.7. Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.

- 12.8. Ihre Ansprüche gegen andere auf Erstattung von Kosten, die wir getragen haben, gehen mit ihrer

Entstehung auf uns über. Die für die Geltendmachung dieser Ansprüche notwendigen Unterlagen haben Sie uns auszuhändigen und bei unseren Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Ihnen bereits erstattete Kosten sind uns zurückzuzahlen.

- 12.9. Hatte der Fahrer bei Eintritt des Rechtsschutzfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis, war er zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt, war das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen versehen, besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis, von der Nichtberechtigung zum Führen des Fahrzeuges oder von dem Fehlen der Zulassung oder des Versicherungskennzeichens ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

13. Verfahren bei abgelehntem Rechtsschutz

- 13.1. Wir teilen Ihnen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mit, wenn wir den Rechtsschutz ablehnen,
- 13.1.1. weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder
- 13.1.2. weil in den Fällen der Nrn. 2.1. bis 2.7. die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Wir können uns bei einer ablehnenden Entscheidung aus anderweitigen Gründen eine Ablehnung nach Nr. 13.1. vorbehalten. In diesem Fall kann der Einwand der Mutwilligkeit oder fehlender Erfolgsaussichten bei Wegfall des anderweitigen Ablehnungsgrundes noch nachträglich erhoben werden.
- 13.2. Wenn wir den Rechtsschutz ablehnen, weisen wir Sie darauf hin, dass Sie anstelle einer gerichtlichen Klärung innerhalb eines Monats eine anwaltliche Überprüfung einleiten können. Sie können auf unsere Kosten einen Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, dass Ablehnungsgründe nach Nr. 13.1. nicht vorliegen. Die Entscheidung des beauftragten Rechtsanwaltes ist für beide Seiten bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.

14. Formen des privaten Versicherungsschutzes

Sie können folgende Rechtsschutzversicherungen bei uns abschließen:

- 14.1. Rechtsschutzversicherung 4 plus PVBH (s. Nr. 15)
- 14.2. Rechtsschutzversicherung 3 plus PVB (s. Nr. 16)
- 14.3. Rechtsschutzversicherung 3 plus PVH (s. Nr. 17)
- 14.4. Rechtsschutzversicherung 2 plus PV (s. Nr. 18)
- 14.5. Verkehrsrechtsschutzversicherung plus (s. Nr. 19)
- 14.6. Verkehrsrechtsschutzversicherung Familie plus V (s. Nr. 20)

15. Rechtsschutzversicherung 4 plus (PVBH)

- 15.1. Versicherungsschutz besteht für Ihren gesamten privaten und beruflichen Bereich, nicht jedoch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer durch Sie selbst oder einer versicherten Person ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Kein Versicherungsschutz besteht auch bei Berufssportlern für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit.
- 15.2. Mitversichert sind:
- 15.2.1. Ihr Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner, solange die häusliche Gemeinschaft aufrechterhalten wird;
- 15.2.2. Ihr Lebenspartner oder Ihre Lebenspartnerin, soweit dieser oder diese in Ihrem Haushalt wohnen und im Versicherungsschein oder in einem seiner Nachträge namentlich benannt ist;
- 15.2.3. Ihre minderjährigen Kinder, soweit diese in Ihrem Haushalt wohnen;
- 15.2.4. die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten und
- 15.2.5. alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, seinen

mitversicherten Lebenspartner oder die minderjährigen Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers.

- 15.3. Der Versicherungsschutz umfasst:
- 15.3.1. Schadenersatz-Rechtsschutz;
 - 15.3.2. Arbeits-Rechtsschutz;
 - 15.3.3. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (für die im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte private Wohneinheit);
 - 15.3.4. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
 - 15.3.5. Steuer- Rechtsschutz vor Gerichten (einschließlich Steuer- Rechtsschutz vor Gerichten für die im Versicherungsschein bezeichnete Wohneinheit);
 - 15.3.6. Sozialgerichts-Rechtsschutz;
 - 15.3.7. Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen;
 - 15.3.8. Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten;
 - 15.3.9. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz;
 - 15.3.10. Straf-Rechtsschutz;
 - 15.3.11. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz;
 - 15.3.12. Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht;
 - 15.3.13. Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten;
 - 15.3.14. und alle Leistungen der Verkehrsrechtsschutzversicherung gemäß Nr. 19 und 20.
- 15.4. Wechseln Sie die im Versicherungsschein bezeichnete, selbst genutzte Wohnung oder das selbst genutzte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind auch Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das Gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

16. Rechtsschutzversicherung 3 plus (PVB)

- 16.1. Versicherungsschutz besteht für Ihren gesamten privaten und beruflichen Bereich, nicht jedoch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer durch Sie selbst oder einer versicherten Person ausgeübten ge werblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.
- 16.2. Mitversichert sind die in Nr. 15.2 genannten Personen.
- 16.3. Der Versicherungsschutz umfasst
- 16.3.1. Schadenersatz-Rechtsschutz;
 - 16.3.2. Arbeits-Rechtsschutz;
 - 16.3.3. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht;
 - 16.3.4. Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (jedoch nicht in Zusammenhang mit den in Nr. 2.3 genannten rechtlichen Interessen);
 - 16.3.5. Sozialgerichts-Rechtsschutz;
 - 16.3.6. Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen;
 - 16.3.7. Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten;
 - 16.3.8. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz;
 - 16.3.9. Straf-Rechtsschutz;
 - 16.3.10. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz;
 - 16.3.11. Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht;
 - 16.3.12. Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten;
 - 16.3.13. und alle Leistungen der Verkehrsrechtsschutzversicherung gemäß Nr. 19 und 20.

17. Rechtsschutzversicherung 3 plus (PVH)

- 17.1. Versicherungsschutz besteht für Ihren privaten Bereich. Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem gesamten beruflichen Bereich der versicherten Personen, dies betrifft selbstständige wie auch nichtselbstständige Tätigkeiten, besteht kein Versicherungsschutz.
- 17.2. Versicherungsschutz besteht für Sie auch in Ihrer

- im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigter für die im Versicherungsschein genannte selbst genutzte private Wohneinheit.
- 17.3. Mitversichert sind die in Nr. 15.2 genannten Personen.
- 17.4. Der Versicherungsschutz umfasst
- 17.4.1. Schadenersatz-Rechtsschutz;
- 17.4.2. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (für die im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte private Wohneinheit);
- 17.4.3. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht;
- 17.4.4. Steuer - Rechtsschutz vor Gerichten (einschließlich Steuer- Rechtsschutz vor Gerichten für die im Versicherungsschein bezeichnete Wohneinheit);
- 17.4.5. Sozialgerichts-Rechtsschutz;
- 17.4.6. Verwaltungs - Rechtsschutz vor Gerichten (siehe Nr. 2.7 Alternative 2);
- 17.4.7. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz;
- 17.4.8. Straf-Rechtsschutz;
- 17.4.9. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz;
- 17.4.10. Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht;
- 17.4.11. Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten und
- 17.4.12. alle Leistungen der Verkehrsrechtsschutzversicherung gemäß Nr. 19 und 20. Die unter Nr. 17.1 getroffene Einschränkung des Versicherungsschutzes gilt nicht für den beruflichen Bereich, soweit er nichtselbständige Tätigkeiten betrifft.
- 17.5. Wechseln Sie die im Versicherungsschein bezeichnete, selbst genutzte Wohnung oder das selbst genutzte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind auch Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das Gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.
- 18. Rechtsschutzversicherung 2 plus (PV)**
- 18.1. Versicherungsschutz besteht für Ihren privaten Bereich. Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem gesamten beruflichen Bereich der versicherten Personen, dies betrifft selbstständige wie auch nichtselbstständige Tätigkeiten, besteht kein Versicherungsschutz.
- 18.2. Mitversichert sind die in Nr. 15.2. genannten Personen.
- 18.3. Der Versicherungsschutz umfasst:
- 18.3.1. Schadenersatz-Rechtsschutz;
- 18.3.2. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht;
- 18.3.3. Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (jedoch nicht in Zusammenhang mit den in Nr. 2.3 genannten rechtlichen Interessen);
- 18.3.4. Sozialgerichts-Rechtsschutz;
- 18.3.5. Verwaltungs - Rechtsschutz vor Gerichten (siehe Nr. 2.7 Alternative 2);
- 18.3.6. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz;
- 18.3.7. Straf-Rechtsschutz;
- 18.3.8. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz;
- 18.3.9. Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht;
- 18.3.10. Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten und
- 18.3.11. alle Leistungen der Verkehrsrechtsschutzversicherung gemäß Nr. 19 und 20. Die unter Nr. 18.1 getroffene Einschränkung des Versicherungsschutzes gilt nicht für den beruflichen Bereich, soweit er nichtselbständige Tätigkeiten betrifft.
- 19. Verkehrsrechtsschutzversicherung plus**
- 19.1. Versicherungsschutz besteht für Sie in Ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter eines bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassenen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers. Haben Sie mehrere Fahrzeuge, ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass für jedes Fahrzeug Beitrag gezahlt wird. Handelt es sich um

- mehrere Fahrzeuge und wird nur ein Beitrag für ein nicht bestimmtes Fahrzeug gezahlt, dann ist das zuerst auf Sie zugelassene Fahrzeug versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen eines solchen Motorfahrzeuges. Versicherungsschutz besteht für Sie auch als Mieter jedes von Ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhänger.
- 19.2. Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Motorfahrzeuge gemäß Nr. 19.1 beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils Krafträder, Personenkraft- und Kombiwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.
- 19.3. Der Versicherungsschutz umfasst:
- 19.3.1. Verkehrs - Schadenersatz-Rechtsschutz;
- 19.3.2. Verkehrs -Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht;
- 19.3.3. Verkehrs - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten;
- 19.3.4. Verwaltungs - Rechtsschutz in Verkehrssachen (siehe Nr. 2.7);
- 19.3.5. Verkehrs-Straf-Rechtsschutz und
- 19.3.6. Verkehrs-Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz.
- 19.4. Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht in den Fällen der Nr. 19.1 und 19.2 für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf Sie zugelassen oder nicht auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.
- 19.5. Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für Sie auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in Ihrer Eigenschaft als
- 19.5.1. Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder Ihnen gehört noch auf Sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist;
- 19.5.2. Fahrgast;
- 19.5.3. Fußgänger und
- 19.5.4. Radfahrer.
- 19.5.5. Die Regelungen unter Nrn. 19.3 bleiben unberührt.
- 19.6. Wird ein nach Nr. 19.1 versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt (Folgefahrzeug). Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in diesen Fällen auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahrzeuges zugrunde liegt. Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges ist dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrzeug zu bezeichnen. Unterlassen Sie die Anzeige oder die Bezeichnung des Folgefahrzeuges, besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Unterlassung nicht auf Ihrem Verschulden beruht. Wird das Folgefahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeuges erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgefahrzeuges ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeuges innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrzeug handelt.
- 20. Verkehrsrechtsschutzversicherung Familie plus (V)**
- 20.1. Versicherungsschutz besteht für Sie und Ihre Familienangehörigen in Ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter oder Fahrers eines bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie oder einen Ihrer Familienangehörigen zugelassenen oder auf Ihren oder dessen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers.
- 20.2. Als Familienangehörige gelten
- 20.2.1. Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner, solange die häusliche Gemeinschaft aufrechterhalten wird;
- 20.2.2. Lebenspartner, soweit dieser in Ihrem Haushalt wohnt und im Versicherungsschein oder in einem seiner Nachträge namentlich benannt ist;
- 20.2.3. Ihre minderjährigen Kinder, soweit diese in Ihrem Haushalt wohnen;
- 20.3. Im Übrigen gelten die Vorschriften gemäß Nr. 19 für Sie und Ihre Familienangehörigen entsprechend.